

# Bayerisches Justizministerialblatt

AMTLICH HERAUSGEGEBEN VOM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM  
DER JUSTIZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ

Nr. 9

München, den 16. Dezember

2010

## Zum Jahreswechsel

Der Jahreswechsel ist – wie für uns alle – auch für mich ein Anlass, das vergangene Jahr Revue passieren zu lassen und vorwärts in die Zukunft zu blicken. Was bringt uns das neue Jahr ganz persönlich, aber auch für unsere Arbeit? Wie können wir gemeinsam die Herausforderungen meistern? Konkret heißt das etwa: Wie wird sich die Geschäftsbelastung im nächsten Jahr entwickeln? Wie können wir die Mehrarbeit bewältigen, die durch zeitweise Stellensperren oder Erkrankungen von Kollegen und Mitarbeitern entstehen? Ich verstehe, dass Sie das beschäftigt. Ich kann Ihnen versichern, dass ich und die Personalverantwortlichen der bayerischen Justiz alles tun werden, um besonders drückende Arbeitslasten wegen personeller Engpässe soweit wie möglich abzumildern.

Eine Patentlösung für alle Probleme gibt es allerdings nicht. Unsere Ressourcen sind knapp. Auch die Justiz kann sich den allgemeinen Sparzwängen nicht entziehen. Schließlich wollen wir unseren Kindern und Enkeln nicht einen Schuldenberg hinterlassen, der von Jahr zu Jahr immer noch größer wird.

Aber es gibt auch Lichtblicke – allen voran die Dienstrechtsreform. Sie beschert der bayerischen Justiz deutlich bessere Möglichkeiten der beruflichen Entwicklung für viele Kolleginnen und Kollegen. Diese Verbesserungen werden sich gerade bei den Amtsgerichten, also in der Fläche langfristig auswirken und die Justiz insgesamt nachhaltig stärken. Das sorgt für mehr Motivation und – wie ich meine – gleichzeitig auch für mehr Zufriedenheit der Mitarbeiter.

Gerade im letzten Jahr ist es uns gelungen, einige große, sehr langfristig geplante Bauprojekte zu verwirklichen. Ich möchte hier stellvertretend nur die erwähnen, die erst kürzlich für Schlagzeilen gesorgt haben: Ende Oktober wurde der Grundstein für ein neues Amtsgebäude in Hof gelegt und Anfang November konnte das wunderschön sanierte und in Teilen neue Justizgebäude in Würzburg eingeweiht werden. Eine mit den Nutzern geplante, technisch optimierte und ästhetisch gestaltete Arbeitsumgebung trägt dazu bei, dass wir uns an unserem Arbeitsplatz wohlfühlen und uns die Arbeit leichter von der Hand geht.

Sicherlich gibt es auch hier noch Einiges zu tun. Einige Gebäude sind noch nicht saniert, andere bieten zu wenig Platz. Ich nehme hier den Justizpalast nicht aus, wo die Mitarbeiter des Landgerichts München I und des Ministeriums noch längere Zeit mit Lärm und Staub werden leben müssen. Immerhin aber konnten wir viele Projekte, die wir in den letzten Jahren in Angriff genommen haben, verwirklichen. Auch künftig werde ich mich dafür einsetzen, die Arbeitsbedingungen für alle Mitarbeiter zu verbessern. Ich bin auch froh darüber, dass der Vollzug heuer weitgehend von außerordentlichen Vorkommnissen verschont blieb. Das ist nicht nur Glück, dazu hat auch der außergewöhnliche Einsatz der Mitarbeiter beigetragen.

Bei alledem dürfen wir nicht vergessen, dass ein ganz entscheidender Punkt für unser Wohlbefinden auch im Beruf die Gemeinsamkeit und das Miteinander sind. Sich gegenseitig motivieren, aufeinander achten, nicht nur den Arbeitsplatz, sondern auch die Arbeit miteinander teilen. Die Kollegin und den Kollegen als Mitmenschen wahrnehmen und schätzen und den Zusammenhalt pflegen, das sind die entscheidenden Faktoren, die für Zufriedenheit am Arbeitsplatz sorgen. Auch wenn die Zeit dafür manchmal knapp bemessen ist, sollte dies unser aller Anliegen sein. Denn mit positiver Stimmung werden wir Belastungen leichter tragen und das sein, was wir immer waren und hoffentlich auch in Zukunft sein werden: eine Justizfamilie.

Ich danke allen Mitarbeitern der bayerischen Justiz für ihren außerordentlichen Arbeitseinsatz und für die hohe Motivation, mit der Sie die erhebliche Belastung bewältigen. Ihnen, Ihren Familien und Angehörigen wünsche ich ein gesegnetes und entspanntes Weihnachtsfest sowie Glück, Gesundheit und Gottes Segen für das kommende Jahr.

München, im Dezember 2010



Dr. Beate Merk

Bayerische Staatsministerin der  
Justiz und für Verbraucherschutz

## Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	<b>Bekanntmachungen</b>	
22.10.2010	3154-J Benachrichtigung in Nachlasssachen .....	139
03.11.2010	2038.3.1-J Ausbildung von Studierenden der Fachhochschul-Bachelorstudiengänge Soziale Arbeit in der Bewährungshilfe und in der Gerichtshilfe (BewHAusbBek) .....	147
30.11.2010	2003.4-J Dienstvereinbarung über die Umsetzung des Prüfkonzepts der Personal verwaltenden Stellen und den Einsatz des Prüftools „HR-easy-audit“ im Verfahren VIVA-PSV .....	149
02.12.2010	3003.3-J Änderung der Aktenordnung .....	150
	<b>Stellenausschreibungen</b> .....	167
	<b>Personalnachrichten</b>	
	Veränderungen im Bereich der Notare .....	169
	<b>Literaturhinweise</b> .....	169

– Dieser Ausgabe liegt das Jahresinhaltsverzeichnis 2010 bei –

## Bekanntmachungen

3154-J

### Benachrichtigung in Nachlasssachen

#### Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Justiz und für Verbraucherschutz sowie des Innern

vom 22. Oktober 2010 Az.: 3804 - I - 5795/2010  
und Az.: IA3-2003.5-7

#### 1. Benachrichtigung des Standesamts von der Verwahrung einer Verfügung von Todes wegen

##### 1.1 Inhalt

1.1.1 Die Notarin oder der Notar, vor der bzw. dem ein Testament errichtet wird, vermerkt auf dem Umschlag, in dem das Testament gemäß § 34 des Beurkundungsgesetzes zu verschließen ist, die folgenden Angaben:

1.1.1.1 den Geburtsnamen, die Vornamen und den Familiennamen der Erblasserin oder des Erblassers,

1.1.1.2 den Geburtstag und den Geburtsort; zusätzlich – soweit nach Befragen möglich – die Postleitzahl des Geburtsortes, die Gemeinde und den Kreis, das für den Geburtsort zuständige Standesamt und die Geburtenregisternummer,

1.1.1.3 die Art der Verfügung von Todes wegen, das Datum der Inverwahrung und die Geschäftsnummer bzw. die Urkundsnummer der verwahrenden Stelle.

1.1.2 Die Angaben zu Nrn. 1.1.1.1 bis 1.1.1.3 vermerkt auch

– die Notarin oder der Notar, vor der bzw. dem ein Erbvertrag geschlossen wird (§ 2276 BGB), es sei denn, die Vertragsschließenden haben die besondere amtliche Verwahrung ausgeschlossen (§ 34 Abs. 2 des Beurkundungsgesetzes)

sowie

– die Rechtspflegerin oder der Rechtspfleger bzw. ggf. die Urkundsbeamtin oder der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle, die bzw. der ein eigenhändiges Testament in besondere amtliche Verwahrung nimmt (§ 2248 BGB).

1.1.3 Für den Umschlag soll ein Vordruck nach **Anlage 1** verwendet werden.

1.1.4 Wird ein Erbvertrag zwischen Personen, die nicht Ehegatten oder Lebenspartner sind, in Verwahrung genommen, sind die auf die Ehegatten- oder Lebenspartnereigenschaft hinweisenden Textteile des Vordrucks entsprechend zu ändern. Die Umschläge werden mindestens an drei Stellen des unteren Randes durch Heftung oder in anderer Weise dauerhaft miteinander verbunden. Um zu verhüten, dass die Verfügung von Todes wegen hierbei beschädigt wird, sollen die Umschläge vor dem Ein-

legen der Verfügung zusammengeheftet werden. Die Verfügung von Todes wegen ist in den obersten Umschlag zu legen; dieser ist zu versiegeln. Sofern an einer Verfügung von Todes wegen mehr als zwei Personen als Erblasserinnen oder Erblasser beteiligt sind, ist für die dritte und jede weitere Person ein besonderer Umschlag zu verwenden.

1.1.5 Die Angaben zu Nrn. 1.1.1.1 bis 1.1.1.3 vermerkt das Gericht in den Akten, wenn vor Gericht ein Erbvertrag in einem gerichtlichen Vergleich errichtet wird oder sonstige Erklärungen in den gerichtlichen Vergleich aufgenommen werden (§ 127a BGB), nach deren Inhalt die Erbfolge geändert wird.

##### 1.2 Vordrucke

1.2.1 Für die Benachrichtigung der Standesämter ist ein (mit der Schreibmaschine oder automationsunterstützt auszufüllender) Vordruck in hellgelber Farbe und einer Papierstärke von 130 g/m<sup>2</sup>, mindestens aber 120 g/m<sup>2</sup> nach der **Anlage 2a/2b** zu verwenden. In der Anschrift ist das Standesamt möglichst genau zu bezeichnen.

1.2.2 Für die Benachrichtigung der Hauptkartei für Testamente bei dem Amtsgericht Schöneberg in Berlin ist ein Vordruck im Format DIN A4 nach **Anlage 2c** als Beleg für eine automationsgestützte Erfassung zu verwenden; hierfür sollte Papier der Papierstärke 80 g/m<sup>2</sup> verwendet werden. Der Vordruck wird nach der Erfassung der Daten vernichtet.

##### 1.3 Verfahren bei den Standesämtern

1.3.1 Das Standesamt versieht die ihm gemäß Nr. 1.2.1 zugehenden Verwahrungsnachrichten in der rechten oberen Ecke mit fortlaufenden Nummern und reiht sie nach dieser Nummernfolge in das Testamentsverzeichnis ein. Sobald die Zahl 100 000 erreicht ist, beginnt eine neue Reihe, die sich von der vorhergehenden durch Beifügung der Buchstaben A, B usw. unterscheidet.

1.3.2 Über das Vorliegen einer Verwahrungsnachricht und ihre Nummer ist ein gesonderter Hinweis in das Geburtenregister einzutragen. Wird der Vermerk über eine Verwahrungsnachricht in ein papiergebundenes Geburtenregister eingetragen, ist die Nummer der Verwahrungsnachricht am unteren Rand des Geburtseintrags der Erblasserin oder des Erblassers zu vermerken.

1.3.3 Erhält das Standesamt weitere Verwahrungsnachrichten, die den gleichen Geburtseintrag betreffen, so sind sie mit der ersten Verwahrungsnachricht fest zu verbinden; die weiteren Nachrichten erhalten keine besondere Nummer. Der Vermerk im Geburtenregister bleibt unverändert.

1.3.4 Wird dem Standesamt mitgeteilt, dass eine Verwahrungsnachricht gegenstandslos ist, so ist die Verwahrungsnachricht besonders abzulegen. Der Vermerk im Geburtseintrag ist zu streichen bzw. zu

löschen, wenn keine weiteren Verwahrungsnachrichten vorliegen.

- 1.3.5 Erhält das Standesamt eine Verwahrungsnachricht, die eine Erblasserin oder einen Erblasser betrifft, deren bzw. dessen Geburt nicht in seinem Geburtenregister beurkundet ist, so hat es die Verwahrungsnachricht an das zuständige Standesamt weiterzuleiten oder, falls dieses sich nicht aus der Verwahrungsnachricht ergibt, an die absendende Stelle zurückzugeben. Betrifft die Verwahrungsnachricht in seinem Standesamtsbezirk Geborene, deren Geburt es nicht beurkundet hat, so hat das Standesamt die Verwahrungsnachricht an das Amtsgericht Schöneberg in Berlin (Hauptkartei für Testamente) weiterzuleiten. Von der Weiterleitung nach den Sätzen 1 und 2 ist die absendende Stelle zu unterrichten. Diese hat die Nachricht an die Verfügung von Todes wegen oder an ein angefertigtes Vermerkblatt zu heften.

#### 1.4 Verfahren bei dem Amtsgericht Schöneberg

Das Amtsgericht Schöneberg erfasst die ihm gemäß Nr. 1.2.2 zugehenden Nachrichten in der nach Geburtsnamen, Vornamen und Geburtsdatum der Erblasserinnen und Erblasser geordneten Hauptkartei für Testamente.

### 2. Benachrichtigung vom Tod der Erblasserin oder des Erblassers

#### 2.1 Benachrichtigung des Gerichts oder der Notarin bzw. des Notars

- 2.1.1 Wäre die Mitteilung über den Tod (§ 347 Abs. 1 Satz 4 FamFG) an ein inzwischen aufgehobenes Gericht oder Staatliches Notariat oder an eine namentlich bezeichnete Notarin bzw. einen namentlich bezeichneten Notar zu senden und ist bekannt, dass diese Dienststelle aufgehoben ist oder die Notarin oder der Notar aus dem Amt geschieden ist, oder kommt die an die Dienststelle oder das Notariat gerichtete Mitteilung als unzustellbar zurück, so ist sie an das Amtsgericht zu richten, in dessen Bezirk der Sitz der aufgehobenen Dienststelle (Gericht, Staatliches Notariat) oder der Amtssitz der Notarin oder des Notars gelegen war.

- 2.1.2 Ist das Testamentsverzeichnis vernichtet, sind die Geburtenregister aber erhalten geblieben, ist die Mitteilung über den Tod dem für den letzten Wohnsitz der verstorbenen Person zuständigen Nachlassgericht zu übersenden.

- 2.1.3 Für die Benachrichtigung soll ein Vordruck nach **Anlage 3** verwendet werden. Die Benachrichtigung ist zu unterschreiben. Das Standesamt vermerkt auf der Verwahrungsnachricht den Tag des Abgangs der Mitteilung über den Tod; bei erneuter Absendung einer als unzustellbar zurückgekommenen Nachricht ist der Vermerk zu ändern.

- 2.1.4 Sofern die Möglichkeit besteht, kann die Hauptkartei für Testamente bei dem Amtsgericht Schöneberg in Berlin die Benachrichtigung im Wege

der automatisierten Datenverarbeitung erstellen und per Fernkopie weiterleiten. In diesen Fällen ist die Benachrichtigung mit dem Gerichtssiegel zu versehen; einer Unterschrift bedarf es dann nicht. Die Mitteilung über den Tod wird im Fall der automatisierten Erfassung der Daten vernichtet. Gleiches gilt für die Sterbefallmitteilungen, bei denen sich bei Überprüfung des Datensatzes keine Eintragung ergibt.

### 2.2 Benachrichtigung nach Mitteilung über den Tod durch das Gericht

- 2.2.1 Die benachrichtigte Stelle verfährt nach den Vorschriften der §§ 2259, 2300 Abs. 1 BGB, §§ 348, 350 FamFG.

- 2.2.2 Geht bei einem Gericht, das nicht Nachlassgericht ist (beispielsweise bei dem Amtsgericht, bei dem sich eine Verfügung von Todes wegen in besonderer amtlicher Verwahrung oder gemäß § 349 Abs. 2 FamFG, § 2300 Abs. 1 BGB bei den Nachlassakten eines vorverstorbenen Ehegatten oder Lebenspartners befindet, oder bei dem Gericht, in dessen Akten eine Erklärung enthalten ist, nach deren Inhalt die Erbfolge geändert wird), eine Mitteilung über den Tod ein, so benachrichtigt es unverzüglich das Nachlassgericht vom Eingang dieser Mitteilung und vom Vorhandensein einer Verfügung von Todes wegen, sofern die Verfügung von Todes wegen oder die Erklärung, nach deren Inhalt die Erbfolge geändert wird, dem Nachlassgericht nicht sofort übersandt werden können.

- 2.2.3 Erhält ein Amtsgericht eine Nachricht nach Nr. 1.1.1 und werden die in Betracht kommenden Akten der aufgehobenen Dienststelle oder der Notarin oder des Notars nicht von diesem Amtsgericht verwahrt, so leitet es die Nachricht an das aktenverwahrende Gericht oder an diejenige Stelle weiter, bei der die Akten verwahrt werden.

- 2.2.4 Das Amtsgericht Schöneberg in Berlin gibt in entsprechender Anwendung der Nr. 1 der verwahren- den Stelle vom Tod Nachricht.

### 2.3 Benachrichtigung nach Mitteilung über den Tod durch den Notar

Die Notarin oder der Notar, bei der bzw. dem die Mitteilung über den Tod eines Standesamts oder der Hauptkartei für Testamente beim Amtsgericht Schöneberg in Berlin eingeht, hat diese unverzüglich an das Nachlassgericht weiterzuleiten, ohne Rücksicht darauf, ob eine Verfügung von Todes wegen bereits an das Nachlassgericht abgeliefert oder in die besondere amtliche Verwahrung gebracht worden ist. Ist den Angaben des Standesamts oder der Hauptkartei für Testamente beim Amtsgericht Schöneberg in Berlin nicht zu entnehmen, welches Gericht als Nachlassgericht zuständig ist, so ist die Stelle zu benachrichtigen, bei der die Verfügung von Todes wegen verwahrt wird.

### 3. Vordrucke

Werden amtliche Vordrucke eingeführt, die eine maschinelle Belegung ermöglichen, so sind

diese Vordrucke zu verwenden. Werden Textverarbeitungsgeräte eingesetzt, kann von der Verwendung der amtlichen Vordrucke in den Anlagen 1, 2c und 3 abgesehen werden. Der Inhalt der Benachrichtigungen oder des Umschlags muss in jedem Fall dem Inhalt der durch den Einsatz der Textverarbeitung ersetzten Anlagen 1, 2c und 3 entsprechen.

4. **Inkrafttreten; Außerkrafttreten**

Diese Bekanntmachung tritt am 1. November 2010 in Kraft.

Mit Ablauf des 31. Oktober 2010 tritt die Gemeinsame Bekanntmachung über die Benachrichtigung in Nachlasssachen vom 2. Januar 2001 (JMBl S. 11, AllMBl S. 55), zuletzt geändert durch die Gemeinsame Bekanntmachung vom 9. Oktober 2007 (JMBl S. 145), außer Kraft.

Noch vorhandene Bestände der Anlagen 1 bis 3 in der bisherigen Fassung können aufgebraucht werden. Sie sind – soweit erforderlich – entsprechend anzupassen.

**Anlage 1**

Umschlag für Verfügungen von Todes wegen  
(Format DIN C5, Größe des Aufdrucks 140 x 195 mm)

Verwahrungsbuch-Nr. ....

Personalien der Erblasserin/des Erblassers	der Ehefrau/Frau, der LPartnerin/ des LPartners	des Ehemannes/Mannes, des LPartners/der LPartnerin
Geburtsname	.....	.....
Familienname	.....	.....
Vornamen	.....	.....
Geburtsstag	.....	.....
Geburtsort, Gemeinde, Kreis	.....	.....
Standesamt und Nr.	.....	.....
<p>....., den .....</p> <p style="text-align: right;">Amtsgericht - ..... - Notarin/Notar (Unterschrift)</p>		
Gemeinschaftliches <input type="checkbox"/>	Testament <input type="checkbox"/>	Erbvertrag <input type="checkbox"/>
		Urkunde <input type="checkbox"/>
		vom
		Urk.-Rolle-Nr.
der Notarin/ des Notars	in	
Geschäfts-Nr.	des	
	gerichts	
Nach Ableben	<input type="checkbox"/> des Ehemannes/Mannes, Lebenspartners	<input type="checkbox"/> der Ehefrau/Frau, Lebenspartnerin
	eröffnet am ..... und wieder verschlossen.	
Ort, Datum	Amtsgericht ..... (Unterschrift)	

**Anlage 2a**

Verwahrungsnachricht - Vorderseite  
(Format DIN A5 - quer -)

Geschäftsstelle des  
gerichts  
Ort und Tag  
Anschritt und Fernruf

Notarin/Notar  
Geschäftsnummer  
.....  
(Bitte bei allen Schreiben angeben)

An das  
Standesamt .....

**Benachrichtigung in Nachlasssachen**

Umstehend näher bezeichnete/s/r  
 Verfügung von  notarielle Urkunde über  Urteil/Vergleich  
Todes wegen die Änderung der Erbfolge

ist am ..... unter  
 Verwahrungsbuch-Nr.  
..... in besondere amtliche Verwahrung genommen worden

Geschäftsnummer  
..... zu den Prozess-/Nachlassakten genommen worden

Urk.-Rolle-Nr. .... beurkundet worden

Auf Anordnung

**Anlage 2b**

Verwahrungsnachricht - Rückseite  
(Format DIN A5 - quer -  
Größe des Aufdrucks 130 x 195 mm)

T.-Nr.: .....

Personalien der Erblasserin/ des Erblassers Geburtsname Familienname Vornamen Geburtstag Geburtsort, Gemeinde, Kreis Standesamt und Nr.	a) der Ehefrau/Frau, der LPartnerin/des LPartners ..... ..... ..... ..... .....	b) des Ehemannes/Mannes, des LPartners/der LPartnerin ..... ..... ..... ..... .....
Gemeinschaftliches Testament <input type="checkbox"/> Erbvertrag <input type="checkbox"/> Urkunde vom <input type="checkbox"/> Urk.-Rolle-Nr.		
<input type="checkbox"/> der Notarin/ des Notars	in des gericht's	
Geschäfts-Nr.		
(Vom Standesamt auszufüllen) Nachricht über den Tod abgesandt am ..... an .....		

**Anlage 2c**

Verwahrungsnachricht (Format DIN A4)

Geschäftsstelle des  
gerichts

Ort und Datum

Notarin/Notar

Anschrift und Fernruf

Geschäfts-Nr.:

.....

(Bitte bei allen Schreiben angeben)

An das

Amtsgericht Schöneberg  
(Hauptkartei für Testamente)  
10820 Berlin

Benachrichtigung in Nachlasssachen

Nachstehend näher  
bezeichnete/s/r

- Verfügung von Todes wegen     notarielle Urkunde über die Änderung der Erbfolge     Urteil/ Vergleich

ist am ..... unter

- Verwahrungsbuch-Nr. .... in besondere amtliche Verwahrung genommen worden.
- Geschäfts-Nr. .... zu den Prozess-/Nachlassakten genommen worden.
- Urk.-Rolle-Nr. .... beurkundet worden.

Personalien der Erblasserin/ des Erblassers	a) der Ehefrau/Frau, der LPartnerin/des LPartners	b) des Ehemannes/Mannes, des LPartners/der LPartnerin
Geburtsname	.....	.....
Familienname	.....	.....
Vornamen	.....	.....
Geburtstag	.....	.....
Geburtsort	.....	.....
Standesamt und Nr.	.....	.....

<input type="checkbox"/> Gemeinschaftliches	<input type="checkbox"/> Testament	<input type="checkbox"/> Erbvertrag	<input type="checkbox"/> Urkunde	vom	Urk.-Rolle-Nr.
der Notarin/des Notars	in				
Geschäfts-Nr.	des				
gerichts					

(vom Standesamt auszufüllen)

Nachricht über den Tod abgesandt am ..... an .....

Auf Anordnung

**Anlage 3**

## Mitteilung über den Tod gemäß 2.1

Standesamt

.....

Ort, Datum

.....

An

- das Amtsgericht -

- Frau Notarin ..... -

- Herrn Notar ..... -

- das Notariat ..... -

Zu der/dem

 Verfügung von Todes wegen, notariellen Urkunde über die Änderung der Erbfolge, Urteil/Vergleich,

die/das/der dort unter

 Verwahrungsbuch-Nr. .... Geschäfts-Nr. .... verwahrt wird, Urk.-Rolle-Nr. .... Geschäfts-Nr. .... errichtet ist,

wird mitgeteilt, dass die nachstehend genannte Person verstorben ist:

Geburtsname	
Familiename	
Vornamen	
geboren am	in
letzter Wohnort	in
Standesamt	Sterberegister-Nr.

Das Standesamt

**2038.3.1-J**

**Ausbildung von Studierenden  
der Fachhochschul-Bachelorstudiengänge  
Soziale Arbeit in der Bewährungshilfe  
und in der Gerichtshilfe (BewHAusbBek)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
der Justiz und für Verbraucherschutz**

**vom 3. November 2010 Az.: 2394 - IV - 950/10**

Für die Ausbildung von Studierenden der Fachhochschul-Bachelorstudiengänge Soziale Arbeit in der Bewährungshilfe und in der Gerichtshilfe wird Folgendes bestimmt:

**1. Allgemeines**

<sup>1</sup>Studierende der Fachhochschul-Bachelorstudiengänge Soziale Arbeit haben während des Studiums (in der Regel als viertes oder fünftes Semester) ein praktisches Studiensemester abzuleisten. <sup>2</sup>Die einschlägigen Vorschriften sind in

- Art. 57 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 sowie Art. 61 Abs. 8 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG), BayRS 2210-1-1-WFK;
- § 2 Abs. 2, § 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO), BayRS 2210-4-1-4-1-WFK;
- der Studien- und Prüfungsordnung und dem Studienplan für den jeweiligen Fachhochschul-Bachelorstudiengang Soziale Arbeit;
- den Bestimmungen zum Vollzug der praktischen Studiensemester an den staatlichen Fachhochschulen in Bayern (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 20. August 2007, KWMBI I S. 345)

enthalten.

**2. Ausbildungsstellen**

<sup>1</sup>Die praktische Ausbildung wird in dafür geeigneten Ausbildungsstellen durchgeführt. <sup>2</sup>Zu diesen Einrichtungen zählen auch die Bewährungshilfe und die Gerichtshilfe.

**3. Aufnahme zur Ausbildung**

- 3.1 Die Präsidentinnen und Präsidenten der Landgerichte sowie die Leitenden Oberstaatsanwältinnen und Leitenden Oberstaatsanwälte, bei deren Behörde eine Gerichtshilfestelle eingerichtet ist, werden ermächtigt, Studierende für die Dauer des vorgeschriebenen praktischen Studiensemesters zur Ausbildung aufzunehmen.
- 3.2 <sup>1</sup>Im Interesse der Gewinnung geeigneter Nachwuchskräfte kommt der Aufnahme und der praktischen Ausbildung von Studierenden der Fachhochschul-Bachelorstudiengänge Soziale Arbeit in der Bewährungshilfe und in der Gerichtshilfe besondere Bedeutung zu. <sup>2</sup>Alle Landgerichte und die Staats-

anwaltschaften, bei denen eine Gerichtshilfestelle eingerichtet ist, sollen daher unter Berücksichtigung der Belastung der Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer sowie der Gerichtshelferinnen und Gerichtshelfer Studierende zur praktischen Ausbildung übernehmen.

**4. Bewerbung und Auswahl der Studierenden**

- 4.1 <sup>1</sup>Die Studierenden richten die Bewerbung an die Präsidentin oder den Präsidenten des Landgerichts bzw. an die Leitende Oberstaatsanwältin oder den Leitenden Oberstaatsanwalt in deren bzw. dessen Bezirk sie das praktische Studiensemester ableisten wollen. <sup>2</sup>Der Bewerbung ist ein Lebenslauf beizufügen.

- 4.2 <sup>1</sup>Die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts (Leitende Oberstaatsanwältin oder Leitender Oberstaatsanwalt) überzeugt sich von der persönlichen Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers. <sup>2</sup>Sie oder er beteiligt hierbei die Leitende Bewährungshelferin oder den Leitenden Bewährungshelfer (Gerichtshelferin oder Gerichtshelfer).

- 4.3 Studierenden der Hochschulen in Bayern ist unter Berücksichtigung der vorhandenen Ausbildungsplätze grundsätzlich der Vorrang zu geben.

**5. Ausbildungsvertrag, Ausbildungsplan, Ausbildungszeugnis**

- 5.1 <sup>1</sup>Die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts (Leitende Oberstaatsanwältin oder Leitender Oberstaatsanwalt) schließt mit der oder dem Studierenden einen Ausbildungsvertrag nach Nr. 3.2 der Bestimmungen zum Vollzug der praktischen Studiensemester an den staatlichen Fachhochschulen in Bayern ab. <sup>2</sup>Für diesen soll ein Vertragsformular entsprechend dem Muster der Anlage zu Nr. 3.2 der genannten Bestimmungen verwendet werden. <sup>3</sup>Der Ausbildungsvertrag bedarf der Zustimmung der Hochschule. <sup>4</sup>Die Ausbildung darf nur durchgeführt werden, wenn die Zustimmung der Hochschule vorliegt.

- 5.2 <sup>1</sup>Die ausbildenden Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer (Gerichtshelferinnen und Gerichtshelfer) erstellen einen individuellen Ausbildungsplan. <sup>2</sup>Dieser ist Bestandteil des Ausbildungsvertrags. <sup>3</sup>Er bedarf der Genehmigung der Präsidentin oder des Präsidenten des Landgerichts (der Leitenden Oberstaatsanwältin oder des Leitenden Oberstaatsanwalts).

- 5.3 Zum Abschluss der praktischen Ausbildung erstellt die ausbildende Bewährungshelferin oder der ausbildende Bewährungshelfer (Gerichtshelferin oder Gerichtshelfer) nach den Richtlinien der Hochschulen über den Erfolg der Ausbildung ein Zeugnis (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 4 des Musterausbildungsvertrags), das der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts über die Leitende Bewährungshelferin oder den Leitenden Bewährungshelfer bzw. der Leitenden Oberstaatsanwältin oder dem Leitenden Oberstaatsanwalt zur Genehmigung vorzulegen ist.

## 6. Ausbildung von Studenten

- 6.1 <sup>1</sup>Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer (Gerichtshelferinnen und Gerichtshelfer), die über eine mindestens zweijährige Berufserfahrung verfügen und mindestens ein Jahr bei der gleichen Dienststelle tätig sind, sind im Rahmen ihrer Dienstaufgaben verpflichtet, Studierende während der praktischen Studiensemester auszubilden. <sup>2</sup>Bei der Zuteilung von Studierenden ist auf die Belastung der Bewährungshelferin oder des Bewährungshelfers (Gerichtshelferin oder Gerichtshelfers) Rücksicht zu nehmen; die Bewährungshelferin oder der Bewährungshelfer (Gerichtshelferin oder Gerichtshelfer) ist vor der Zuteilung formlos zu hören.
- 6.2 <sup>1</sup>Auch wenn den Studierenden eine weitgehend selbstständige Betreuung von Probanden übertragen wird, bleibt die Verantwortung für Aufsicht und Betreuung bei den zuständigen Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfern (Gerichtshelferinnen und Gerichtshelfern). <sup>2</sup>Selbstständiges sozialpädagogisches Handeln soll Studierenden nur bei entsprechender Eignung und erst nach einer angemessenen Ausbildungszeit übertragen werden. <sup>3</sup>Mit Probanden, die besonderer Betreuung und Aufsicht bedürfen (Risiko-Probanden), sollen Studierende grundsätzlich nicht befasst werden.

## 7. Verschwiegenheitspflicht

<sup>1</sup>Die Studierenden haben auch nach Beendigung der praktischen Ausbildung über die ihnen während der Ausbildung bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten und insbesondere die persönlichen Verhältnisse der Probanden Verschwiegenheit zu bewahren. <sup>2</sup>Hierüber sind sie zu belehren. <sup>3</sup>Ferner sind sie durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landgerichts (Leitende Oberstaatsanwältin oder Leitenden Oberstaatsanwalt) nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl I S. 547) unter Verwendung der Vordrucke JV 4 a und 4 b zu verpflichten.

## 8. Zugang zu den Geschäftsräumen, Schriftverkehr und EDV

- 8.1 Den Studierenden kann, soweit es zweckmäßig ist, Zugang zu den Geschäftsräumen der Bewährungshilfe (Gerichtshilfe) auch außerhalb der üblichen Bürozeiten und in Abwesenheit der ausbildenden Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer (Gerichtshelferinnen und Gerichtshelfer) gestattet werden.
- 8.2 Berichte und Schreiben der Studierenden an andere Stellen sind von den ausbildenden Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfern (Gerichtshelferinnen und Gerichtshelfern) gegenzuzeichnen.
- 8.3 Den Studierenden kann von den ausbildenden Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfern (Gerichtshelferinnen und Gerichtshelfern) die Nutzung des Datenverarbeitungsprogramms eingeräumt werden.

## 9. Praktikantenvergütung

<sup>1</sup>Nach den Richtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder für die Gewährung von Praktikantenvergütungen (Praktikanten-Richtlinien der TdL) vom 17. März 2010 in Verbindung mit dem FMS vom 14. April 2010, Az. 25 - P 2520-003-12134/10, bestehen keine Bedenken, wenn an Studierende von Hochschulen, die während des Praxissemesters eine berufspraktische Tätigkeit ausüben, monatlich eine Vergütung von bis zu 550 Euro im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel gewährt wird. <sup>2</sup>Eine gesetzliche Verpflichtung auf Gewährung einer Vergütung besteht nicht. <sup>3</sup>Die Gewährung einer Vergütung ist vorab mit der für die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel zuständigen Stelle zu klären. <sup>4</sup>Von der Zahlung einer Vergütung sollte ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn kein besonderes Interesse an der Beschäftigung der oder des Studierenden besteht. <sup>5</sup>Das ist insbesondere der Fall, wenn die Praktikumsdauer 20 Wochen unterschreitet.

## 10. Arbeitsunfall

- 10.1 Studierende der Hochschulen sind während des praktischen Studiensemesters nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) kraft Gesetzes über den für den Ausbildungsbetrieb oder die Ausbildungseinrichtung zuständigen Unfallversicherungsträger gegen Arbeitsunfall versichert.
- 10.2 Soweit eine Einstandspflicht des Freistaates Bayern für Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung besteht, ist die Bayerische Landesunfallkasse in München Unfallversicherungsträger und insbesondere für die Feststellung von Leistungen bei Eintritt des Versicherungsfalles zuständig.

## 11. Sozialversicherungspflicht

<sup>1</sup>Studierende, die während des Studiums ein vorgeschriebenes Berufspraktikum (praktisches Studiensemester) ableisten, unterliegen nicht der Versicherungspflicht für abhängig Beschäftigte in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V, § 20 Abs. 1 Satz 1 SGB XI, § 5 Abs. 3 SGB VI). <sup>2</sup>Sie sind auch in der Arbeitslosenversicherung beitragsfrei (§ 27 Abs. 4 Nr. 2 SGB III). <sup>3</sup>Unberührt bleibt die Kranken- und Pflegeversicherungspflicht als Studierende (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V, § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 SGB XI).

## 12. Haftpflichtversicherung

<sup>1</sup>Die Studierenden sind bei Abschluss des Ausbildungsvertrags auf Nr. 2.5 der Bekanntmachung vom 20. August 2007 hinzuweisen, in der der Abschluss einer Haftpflichtversicherung für die Dauer der Ausbildung während des praktischen Studiensemesters empfohlen wird. <sup>2</sup>Hierüber ist ein Vermerk zu den Personalausweisen zu fertigen. <sup>3</sup>Die Aufnahme der Studierenden zur Ableistung des praktischen Studiensemesters soll jedoch nicht vom Abschluss einer Haftpflichtversicherung abhängig gemacht werden.

### 13. Außendienst der Studierenden zu Ausbildungszwecken

13.1 <sup>1</sup>Studierende, die selbstständig ein auswärtiges Dienstgeschäft wahrnehmen, erhalten Fahrtkostenerstattung, Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung sowie Erstattung von Nebenkosten entsprechend der für Beamtinnen und Beamte des Freistaates Bayern der Besoldungsgruppe A 4 geltenden Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. <sup>2</sup>Für Studierende, die während des praktischen Studienseesters zu einem Ausbildungszwecken dienenden Außendienst mitgenommen werden, gelten die Regelungen in Art. 24 BayRKG entsprechend; eine Mitnahmeentschädigung wird den Studierenden in diesen Fällen nicht gewährt.

13.2 <sup>1</sup>Die Mitnahme von Studierenden zu Außendienstreisen durch die ausbildenden Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer (Gerichtshelferinnen und Gerichtshelfer) sowie die Reisen von Studierenden zur selbstständigen Wahrnehmung von auswärtigen Dienstgeschäften bedürfen nach Art. 2 Abs. 2 BayRKG der Genehmigung der oder des für die Ausbildung zuständigen Präsidentin oder Präsidenten des Landgerichts (Leitenden Oberstaatsanwältin oder Leitenden Oberstaatsanwalts). <sup>2</sup>Die Genehmigung kann für die einzelne oder den einzelnen Studierenden auch für einen bestimmten Zeitraum allgemein erteilt werden.

### 14. Personalakten

<sup>1</sup>Über die Studierenden sind Personalnachweise in einfachster Form zu führen. <sup>2</sup>Sie sind zehn Jahre aufzubewahren.

### 15. Schlussvorschriften

<sup>1</sup>Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. <sup>2</sup>Mit Ablauf des 31. Dezember 2010 tritt die Bekanntmachung über die Ausbildung von Studenten der Fachhochschulen, Studiengang Soziale Arbeit, in der Bewährungshilfe und in der Gerichtshilfe vom 11. Dezember 2002 Az.: 2394 - IV - 8407/01 (JMBl 2003 S. 2) außer Kraft.

## 2003.4-J

### Dienstvereinbarung über die Umsetzung des Prüfkonzepts der Personal verwaltenden Stellen und den Einsatz des Prüftools „HR-easy-audit“ im Verfahren VIVA-PSV

#### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

vom 30. November 2010 Az.: 1518i – VI – 5770/05

Zur effizienten Prüfung der Vorgaben im Verfahren VIVA wird im Rahmen der Umsetzung des Prüfkonzeptes PSV das Prüftool „HR-easy-audit“ in den Personal verwaltenden Stellen eingesetzt. Zur Wahrung der schutzwürdigen Belange der Bediensteten sowie der berechtigten Inter-

essen des Dienstherrn schließen das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und der Hauptpersonalrat bei dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz die nachfolgende Dienstvereinbarung.

Soweit nicht anders möglich, wurden die in dieser Dienstvereinbarung enthaltenen Bezeichnungen aufgrund der besseren Lesbarkeit ausschließlich in der männlichen Form verwendet; sie schließen sowohl Frauen als auch Männer ein.

#### 1. Gegenstand

1.1 Die Dienstvereinbarung gilt für die Einführung, Anwendung und Änderung des Prüftools „HR-easy-audit“ der Firma Solutions Gesellschaft für Organisationslösungen mbH im Rahmen des Prüfkonzepts PSV.

1.2 Mit dem Prüftool werden die Vorgaben des Prüfkonzeptes zur Prüfung der in VIVA vorgegebenen Daten in den Personal verwaltenden Stellen technisch umgesetzt.

#### 2. Anwendungsbereich

2.1 Die Dienstvereinbarung umfasst die Personal verwaltenden Dienststellen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz.

#### 3. Prüfpflichten

3.1 Die einzelnen Prüfpflichten sind im Prüfkonzept PSV festgelegt.

3.2 Erweiterungen bzw. Änderungen dieser Prüfpflichten veranlasst die Leitstelle Personalwirtschaft beim Landesamt für Finanzen nach Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen.

3.3 Bei grundlegenden Änderungen und Erweiterungen bzw. Einführung neuer oder abweichender Prüffunktionen wird der Hauptpersonalrat im Rahmen des Personalvertretungsrechts beteiligt.

#### 4. Intensitätsstufen

4.1 Intensitätsstufen werden für die Prüfung nicht eingestellt.

#### 5. Verwaltung der Anwenderdaten

5.1 Die Berechtigungen werden im Prüftool „HR-easy-audit“ nach der schriftlichen Vorgabe der Personal verwaltenden Stelle durch das Landesamt für Finanzen in der Abteilung 1T eingestellt bzw. angepasst. Die fachliche Verwaltung der Berechtigungen liegt ausschließlich bei der Personal verwaltenden Stelle. Diese informiert die entsprechende Personalvertretung über die Festlegung von Berechtigungen.

5.2 Mit der technischen Verwaltung dieser vertraulichen Anwenderdaten ist nur ein auf das notwendige Mindestmaß beschränkter Personenkreis beim Landesamt für Finanzen in den Abteilungen 1L und 1T zu betrauen.

## 6. Prüfergebnisse

6.1 Die Prüfergebnisse werden vom Prüfer mit dem Setzen des Erledigungsvermerkes im Prüftool „HR-easy-audit“ am prüfpflichtigen Datensatz des geprüften Personalfalles gesichert. Die Prüfergebnisse werden dabei ausschließlich mit folgenden Fehlerwertigkeiten (vgl. Nr. 3 des Prüfkonzeptes PSV) bewertet:

- 0 = fehlerfrei
- 1 = Fehler ohne finanzielle Auswirkung
- 9 = Fehler mit möglicher finanzieller Auswirkung.

## 7. Auswertung der Prüfergebnisse

7.1 Zur Optimierung der Prüfpflichten und zur Steigerung der Effizienz der Prüfung dürfen die Daten aus dem Prüftool „HR-easy-audit“ ausgewertet werden.

7.2 Die Auswertungen erfolgen anonymisiert, so dass weder Rückschlüsse auf den Prüfer noch auf die Person oder die Arbeitsqualität des einzelnen Bearbeiters (= Änderer) möglich sind.

7.3 Die Auswertungen werden von der Abteilung 1T des Landesamts für Finanzen ausschließlich auf Anforderung der Personal verwaltenden Stelle nach der Beauftragung über die Leitstelle Personalwirtschaft erstellt.

7.4 Die Auswertungen werden den Personal verwaltenden Stellen für ihren Bereich von der Leitstelle Personalwirtschaft des Landesamts für Finanzen als Information zur Verfügung gestellt.

7.5 Die entsprechenden Personalvertretungen sind über erstellte Auswertungen in ihrem Zuständigkeitsbereich zu informieren.

7.6 Auf Wunsch sind ihnen die Auswertungen zuzuleiten.

## 8. Informationsrechte des Hauptpersonalrats

8.1 Der Hauptpersonalrat hat das Recht auf Auskunft und Information in allen den Einsatz des Prüftools „HR-easy-audit“ und die hinterlegten Prüfpflichten betreffenden Fragen, soweit es zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlich ist.

8.2 Der Hauptpersonalrat ist bei grundsätzlichen Veränderungen der Prüfpflichten rechtzeitig und umfassend zu informieren.

8.3 Der Hauptpersonalrat wird auf Anfrage jederzeit über die Planung bzw. den aktuellen Stand der Prüfungsmechanismen umfassend informiert.

## 9. Inkrafttreten

9.1 Die Dienstvereinbarung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.

9.2 Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.

9.3 In diesem Fall gelten die Regelungen bis zum Abschluss eines neuen Beteiligungsverfahrens weiter.

9.4 Soweit einzelne Regelungen der Dienstvereinbarung aufgrund anderer rechtlicher Regelungen unwirksam sind, wird die Wirksamkeit der Dienstvereinbarung im Übrigen dadurch nicht berührt.

München, den 11. November 2010

Bayerisches  
Staatsministerium  
der Justiz und für  
Verbraucherschutz

Hauptpersonalrat  
beim Bayerischen  
Staatsministerium  
der Justiz und für  
Verbraucherschutz

Dr. Schön  
Ministerialdirektor

Schmid  
Vorsitzender

### 3003.3-J

#### Änderung der Aktenordnung

#### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

vom 2. Dezember 2010 Az.: 1454 - VI - 10572/10

1. Die Aktenordnung (AktO) für die Geschäftsstellen der Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1983 (JMBl 1984 S. 13), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 18. November 2008 (JMBl S. 174), wird wie folgt geändert:

1.1 Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

1.1.1 Es wird folgender § 24a eingefügt:

„§ 24a Sammelakten“

1.1.2 §§ 29 und 29a erhalten folgende Fassung:

„§ 29 Betreuungssachen und betreuungsrechtliche Zuweisungssachen

§ 29a Verfahren auf betreuungsrechtliche Genehmigung der Unterbringung oder freiheitsentziehenden Maßnahmen“.

1.1.3 Nach § 30 werden folgende Zwischenübersicht und folgender § 31 eingefügt:

„f) Gerichtliche Entscheidungen des Amtsgerichts über Justizverwaltungsakte

§ 31 Gerichtliche Entscheidungen über Justizverwaltungsakte“.

1.1.4 Die Worte „§§ 31 bis 37 entfallen“ werden durch die Worte „§§ 32 bis 37 entfallen“ ersetzt.

1.1.5 § 39a erhält folgende Fassung:

„§ 39a Beschwerden und einstweilige Anordnungen in Familiensachen des Oberlandesgerichts“.

1.2 § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- 1.2.1 Satz 2 wird gestrichen.
- 1.2.2 Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 2 und 3.
- 1.2.3 Satz 3 (neu) Halbsatz 2 wird gestrichen.
- 1.3 § 7 wird wie folgt geändert:
- 1.3.1 In Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Kindschafts-sachen“ durch das Wort „Abstammungssachen“ ersetzt.
- 1.3.2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Für die Anordnung der Weglegung der Akten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gilt eine Angelegenheit, deren endgültige Erledigung (z. B. durch Vergleich, rechtskräftig gewordenes Urteil usw.) sich nicht ohne Weiteres aus den Akten ergibt, im Sinn der Aktenordnung als erledigt, wenn
- a) die Klage bzw. der Antrag zurückgenommen worden ist,
- b) bei einem den ganzen Gegenstand umfassenden Versäumnisurteil bzw. -beschluss, das/der nicht zugestellt werden konnte, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem letzten erfolglosen Zustellungsversuch Einspruch eingelegt worden ist,
- c) bei einem den ganzen Gegenstand umfassenden nicht verkündeten Anerkenntnisurteil (§ 307 Abs. 2, § 310 Abs. 3 ZPO) bzw. -beschluss eine Zustellung nicht möglich ist und drei Monate nach dem letzten erfolglosen Zustellungsversuch verstrichen sind,
- d) bei Verfahren über Arreste und einstweilige Verfügungen nicht innerhalb von drei Monaten nach Entscheidung durch Beschluss Widerspruch oder Beschwerde eingelegt worden ist,
- e) ein Verfahren seit sechs Monaten nicht mehr betrieben worden ist. § 240 ZPO ist zu beachten.“
- 1.4 § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- 1.4.1 Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
- „<sup>3</sup>In Mahnverfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens wird das Geschäftszeichen durch die Buchstaben „EU“, die laufende Nummer und die Jahrgangszahl (zweistellig) gebildet; weitere - auch alphanumerische - Zeichen (z. B. eine Prüfziffer) können angefügt werden, z. B. EU 125-10-1.“
- 1.4.2 Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
- 1.5 § 13 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- 1.5.1 Spiegelstrich 3 wird gestrichen.
- 1.5.2 Vor dem vorletzten Spiegelstrich wird folgender Spiegelstrich eingefügt:
- „- die Klagen im Europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen nach Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 - small claims - (§§ 1097 ff. ZPO),“.
- 1.6 § 13a erhält folgende Fassung:
- „§ 13a  
Familiensachen**
- (1) <sup>1</sup>Familiensachen, d. h.
- Ehesachen (§§ 121 ff. FamFG),
  - Kindschaftssachen (§§ 151 ff. FamFG),
  - Abstammungssachen (§§ 169 ff. FamFG),
  - Adoptionsachen (§§ 186 ff. FamFG),
  - Ehewohnungs- und Haushaltssachen (§§ 200 ff. FamFG),
  - Gewaltschutzsachen (§§ 210 ff. FamFG),
  - Versorgungsausgleichssachen (§§ 217 ff. FamFG),
  - Unterhaltssachen (§§ 231 ff. FamFG),
  - Güterrechtssachen (§§ 261 ff. FamFG),
  - Sonstige Familiensachen (§§ 266 ff. FamFG) und
  - Lebenspartnerschaftssachen (§§ 269 ff. FamFG)
- einschließlich der diesen Verfahren vorausgehenden Anträge auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe (§§ 76, 113 FamFG), eingehende Ersuchen um grenzüberschreitende Verfahrenskostenhilfe (§ 1078 ZPO) sowie weitere Einzelangelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Familiengerichts gehören, werden unter den Registerzeichen F, FH erfasst (Liste 22). <sup>2</sup>Verfahren der einstweiligen Anordnung sind selbständige Verfahren (§ 51 Abs. 3 Satz 1 FamFG).
- (2) <sup>1</sup>Für Folgesachen (§ 137 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 FamFG) sind – ausgenommen anders lautende Anordnung der Richterin oder des Richters – grundsätzlich Sonderhefte zu führen, die bei der zugehörigen Akte über die Familiensache aufzubewahren sind. <sup>2</sup>Auf dem Aktenumschlag ist auf das Sonderheft hinzuweisen. <sup>3</sup>Zur Kennzeichnung dieser Sonderhefte wird dem Aktenzeichen der Familiensache ein auf die jeweilige Folgesache bezogener Zusatz, der von dem Aktenzeichen in geeigneter Weise (z. B. durch einen Punkt) getrennt ist, beigefügt, und zwar
- |   |    |
|---|----|
| für den Versorgungsausgleich  | VA |
| für den Unterhalt des Kindes  | UK |
| für den Unterhalt des Ehegatten   | UE |
| für die Regelung der Rechtsverhältnisse an der Ehewohnung und am Haushalt | WH |
| für Ansprüche aus dem ehelichen Güterrecht                                | GÜ |
| für Verfahren nach den §§ 1382 und 1383 BGB                               | ZA |
| für die Regelung der elterlichen Sorge                                    | SO |
| für die Regelung des Umgangs mit dem Kind                                 | UG |

für die Herausgabe des Kindes HK.  
<sup>4</sup>Folgesachen nach § 137 Abs. 3 FamFG sowie Folgesachen in den Fällen des Art. 111 Abs. 4 Satz 2 des FGG-Reformgesetzes werden nach Abtrennung als selbständige Verfahren fortgeführt und neu erfasst. <sup>5</sup>Für Zwangs- und Ordnungsmittelverfahren können auf Anordnung der Richterin bzw. des Richters ebenfalls Sonderhefte geführt werden; diese erhalten folgenden Zusatz:

für Zwangsmittelverfahren nach § 35 FamFG ZV  
 für Vollstreckungsverfahren nach §§ 89 ff. FamFG OV.

<sup>6</sup>War oder ist das Gericht mit der Familiensache befasst, so sind ohne Neuerfassung zu den Verfahrensakten (zum Sonderheft) zu nehmen

- Anträge auf Kostenfestsetzung,
- Anträge auf Erteilung der Vollstreckungsklausel,
- Anträge nach § 46 FamFG,
- Anträge in Verfahren nach Abschnitt 8 des Buches 1 des FamFG sowie nach § 120 FamFG, soweit nicht das Vollstreckungsgericht zuständig ist,
- Rechtsbehelfe nach § 11 RPflG,
- Unterlagen betreffend Zwangsmittelverfahren nach § 35 FamFG,
- Anträge auf Bewilligung, Verlängerung oder Verkürzung einer Räumungsfrist.

(3) Unter FH sind die zur Zuständigkeit des Familiengerichts gehörenden Anträge außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens zu erfassen, hierzu gehören

- Verfahren zur Festsetzung von Unterhalt nach den §§ 249 bis 254 FamFG,
- Anträge auf Vollstreckbarerklärung einer Entscheidung über die elterliche Verantwortung nach VO (EG) Nr. 2201/2003,
- Vollstreckung einer Entscheidung über das Umgangsrecht nach Art. 41 VO (EG) Nr. 2201/2003,
- Vollstreckung einer Entscheidung auf Rückgabe des Kindes nach Art. 42 VO (EG) Nr. 2201/2003,
- Bescheinigung nach Art. 41 und 42 VO (EG) Nr. 2201/2003,
- Anträge auf Bestätigung inländischer Titel als Vollstreckungstitel (§ 1079 ZPO),
- Anträge auf selbständige Beweisverfahren,
- Anträge auf Einstellung der Zwangsvollstreckung außerhalb einer anhängigen Sache, sofern sie an das Familiengericht gerichtet sind,
- Zwangsmittelverfahren nach § 35 FamFG,
- Vollstreckungsverfahren nach §§ 89 ff. FamFG,
- die Niederlegung von Anwaltsvergleichen,
- Vorgänge, die eine Fürsorge des Familiengerichts für ein unter elterlicher Sorge stehendes Kind betreffen und weder zu einer anhängigen Pflegschaft gehören noch zu ihrer Einleitung Anlass geben.

(4) <sup>1</sup>Anzeigen und Mitteilungen an das Familiengericht, die zu Maßnahmen keinen Anlass

geben, sind alphabetisch (ein- oder mehrjährig geordnet) in Sammelmappen abzulegen bzw. auf Anordnung der Behördenleitung nach Erfassung der Personendaten zu Sammelakten zu bringen. <sup>2</sup>Wird später ein Verfahren eingeleitet, so sind die Vorgänge zu den Akten dieses Verfahrens zu nehmen.

(5) <sup>1</sup>Einwendungen, die die Zulässigkeit der von einem Jugendamt (§ 59 Abs. 1 SGB VIII) erteilten Vollstreckungsklausel betreffen, und Anträge auf Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung einer gemäß § 59 SGB VIII aufgenommenen Urkunde sind aus den bei dem Familiengericht geführten Akten zu bearbeiten (§ 60 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 SGB VIII). <sup>2</sup>Ist das für das Jugendamt zuständige Amtsgericht nicht zugleich das Familiengericht, so sind die Einwendungen und Anträge nach Satz 1 entsprechend § 25 Abs. 5 Satz 3 zu c) in Sammelakten zu bearbeiten.

(6) Die Termine zur mündlichen Verhandlung oder Erörterung und zur Anhörung in Verfahren vor dem Familiengericht werden nach Maßgabe des Musters 29 erfasst.

(7) <sup>1</sup>Um das Auffinden der Verfahrensdaten zu ermöglichen, ist der berechtigungsgesteuerte Zugriff auf die erfassten Personendaten der Verfahrensbeteiligten sicherzustellen. <sup>2</sup>Betrifft das Verfahren ein Kind, ist zusätzlich auch dessen Name zu erfassen.

(8) <sup>1</sup>Adoptionsvorgänge werden nicht zu den Vormundschafts- oder Pflegschaftsakten genommen. <sup>2</sup>Eine nach § 1751 Abs. 1 BGB kraft Gesetzes eintretende Vormundschaft ist, auch wenn dasselbe Gericht zuständig ist, neu zu erfassen. <sup>3</sup>Vorgänge über Adoptionen unterliegen einer besonderen Geheimhaltungspflicht. <sup>4</sup>Es ist daher sicherzustellen, dass Ersuchen um Übersendung von Akten, um Gewährung von Einsicht in die Akten sowie um Erteilung von Auskünften oder Abschriften aus den Akten ebenso wie Ersuchen um Gewährung von Einsicht oder Erteilung von Auskünften zu den erfassten Personen- und Verfahrensdaten der Familienrichterin bzw. dem Familienrichter vorgelegt werden.

(9) Verfahren auf Genehmigung der Unterbringung unter Vormundschaft stehender Personen (§ 1800 BGB in Verbindung mit § 1631b BGB) sind neu zu erfassen.

(10) <sup>1</sup>Sachen, in denen eine Unterbringungsmaßnahme nach § 151 Nr. 6 FamFG genehmigt worden ist oder eine Unterbringung nach § 151 Nr. 7 FamFG angeordnet wurde, sind bei den nach Liste 22 erfassten Daten als Unterbringungsmaßnahme unter Angabe des § 151 Nr. 6 oder des § 151 Nr. 7 FamFG kenntlich zu machen. <sup>2</sup>Das Gleiche gilt für eine vom Familiengericht gemäß § 1631b BGB in Verbindung mit § 1846 BGB angeordnete Unterbringung. <sup>3</sup>Die

betreffenden Akten sind besonders zu kennzeichnen.

(11) <sup>1</sup>Die verfügten Fristen zur Überwachung der Dauer und der Überprüfung der Unterbringung und Unterbringungsmaßnahme sind nach Maßgabe der Liste 2 bzw. in einem besonderen Geschäftskalender zu erfassen und dort besonders zu kennzeichnen oder in anderer geeigneter Weise zu kontrollieren. <sup>2</sup>Ist der Zeitraum, für den die Unterbringung und Unterbringungsmaßnahme genehmigt ist, abgelaufen, und kein Antrag gestellt worden oder wird die bzw. der Unterbrachte entlassen, so sind die Akten der RichterIn oder dem Richter vorzulegen.

(12) <sup>1</sup>Vormundschaften und Pflegschaften, die nach Entscheidung der RichterIn bzw. des Richters in die Zuständigkeit der RechtspflegerIn bzw. des Rechtspflegers übergehen, sind als selbstständige Verfahren und unter neuer Nummer in einer Bestandsliste nach Maßgabe der Liste 6 zu erfassen. <sup>2</sup>Die Führung der Bestandsliste kann unterbleiben, soweit die statistische Auswertung durch das eingesetzte DV-Verfahren sichergestellt ist und die Informationen zu Nrn. 3 und 5 der Liste 6 im DV-Verfahren festgehalten werden. <sup>3</sup>Den Akten über Vormundschaften und Pflegschaften ist, wenn Vermögen zu verwalten ist, nach Eingang des Vermögensverzeichnisses eine Nachweisung vorzuheften (Liste 8). <sup>4</sup>Die Präsidentin bzw. der Präsident des Oberlandesgerichts kann Anordnungen über eine weitere Ausgestaltung der Nachweisung (Hinweise auf Schlussrechnung, Verpflichtung, Sicherheitsleistung u. ä.) sowie darüber erlassen, wem die Ausfüllung obliegt. <sup>5</sup>Die Behördenleitung kann anordnen, dass Fristen für Rechnungslegungen und Vermögensübersichten besonders überwacht werden.

(13) <sup>1</sup>Auf Anordnung der RechtspflegerIn bzw. des Rechtspflegers können Sonderhefte für Schriftstücke, die Vergütungen, Aufwendersersatz, Aufwandsentschädigungen und Rechnungslegung betreffen, gebildet werden, die bei den zugehörigen Akten aufzubewahren sind. <sup>2</sup>Auf dem Aktenumschlag bzw. dem Aktenvorblatt ist auf die Sonderhefte zu verweisen.

(14) <sup>1</sup>Die von den Vormündern, Pflegerinnen und Pflegern eingereichten Nachweise über besondere Kenntnisse im Sinne des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes können vorbehaltlich ihrer Zustimmung in Sammelakten geführt werden. <sup>2</sup>In der Zustimmung müssen die Pflegerinnen und Pfleger erklären, dass sie mit der Wiederverwendung der Nachweise für Zwecke der Vergütungsfestsetzung einverstanden sind. <sup>3</sup>Die Sammelakten sind verschlossen aufzubewahren.“

1.7 § 15a Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Insolvenzverfahren einschließlich der diesen Verfahren vorausgehenden Anträge auf Bewil-

ligung von Prozesskostenhilfe werden wie folgt erfasst:

Registerzeichen IN: Insolvenzverfahren (ohne IK und IE)

Registerzeichen IK: Verbraucher- und sonstige Kleininsolvenzverfahren (§ 304 InsO)

Registerzeichen IE: Insolvenzverfahren nach ausländischem Recht (§§ 343 bis 354 und 356 InsO).“

1.8 § 18 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

1.8.1 Sätze 1 und 2 werden durch die folgenden Sätze 1 bis 3 ersetzt:

„<sup>1</sup>Über einzelne richterliche Anordnungen wird das Register für einzelne richterliche Anordnungen des Amtsgerichts Gs (Liste 35) geführt. <sup>2</sup>Zu den Gs-Sachen gehören die Anzeigen und Anträge in solchen Straf-(Privatklage-)sachen, in denen die öffentliche (Privat-)Klage nicht oder nicht bei diesem Amtsgericht erhoben ist und das Amtsgericht auch nicht als Rechtshilfegericht (§§ 156 ff. GVG) aufgerufen wird. <sup>3</sup>Als Gs-Sachen zu registrieren sind insbesondere die auf Grund von Vorschriften der StPO (z. B. §§ 98 bis 100, 125, 128, 159, 162 ff. StPO) im vorbereitenden Verfahren auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder von Amts wegen vorzunehmenden richterlichen Untersuchungshandlungen, die Anträge auf Augenscheinnahme (Leichenschau, Leichenöffnung), Beschlagnahme, Durchsuchung, Erlass oder Aufhebung von Haftbefehlen wie Anträge, in denen die Staatsanwaltschaft die Zustimmung des Strafrichters zur Abstandnahme von der Erhebung der öffentlichen Klage nachsucht usw. sowie sonstige Entscheidungen in Strafsachen vor Erhebung der öffentlichen Klage, die den Richterinnen und Richtern zugewiesen sind (z. B. § 9 Abs. 1 Satz 1 StrEG, § 73 Abs. 3 SGB X usw.).“

1.8.2 Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden Sätze 4 bis 6.

1.9 § 23 erhält folgende Fassung:

### „§ 23 Öffentliche Register

(1) <sup>1</sup>Die zu den öffentlichen Registern eingereichten Urkunden und sonstigen Anträge auf Eintragung sind nach Maßgabe der Liste 13 zu erfassen. <sup>2</sup>Anträge auf Eintragung in ein öffentliches Register, die sich nicht auf eine bereits vorhandene Eintragung beziehen, werden zunächst im Allgemeinen Register unter dem Aktenzeichen AR erfasst. <sup>3</sup>Die Erfassung im AR-Register kann unterbleiben, wenn die SachbearbeiterIn bzw. der Sachbearbeiter bei der ersten Vorlage dem Antrag entspricht. <sup>4</sup>Auch sonst sind Schriften über Angelegenheiten, für die besondere Registerakten noch nicht angelegt sind, unter dem Aktenzeichen AR zu erfassen; das gilt insbesondere für das Zwangsgeldverfahren, durch das eine neue Registereintragung herbeigeführt werden soll, sowie für Ordnungsgeldverfahren bei unbefug-

tem Firmen- oder Namensgebrauch. <sup>5</sup>Erfolgt die Eintragung, sind die Vorgänge zu den Registerakten zu nehmen.

(2) <sup>1</sup>Zu den öffentlichen Registern sind alphabetische Verzeichnisse in geeigneter Weise zu führen. <sup>2</sup>In das Verzeichnis sind Name, Partnerschaft oder Firma, die jeweilige Registerbezeichnung sowie die Registernummer als Mindestinhalt aufzunehmen. <sup>3</sup>Die Verzeichnisse können in elektronischer oder manueller Form verwaltet werden. <sup>4</sup>Elektronisch geführte Dateien müssen jederzeit sicht- und lesbar gemacht werden können.

(3) <sup>1</sup>Für die öffentlichen Register ist das Verzeichnis gemeinschaftlich anzulegen. <sup>2</sup>Erfordern es die örtlichen Verhältnisse, kann auf Anordnung der Behördenleitung für die einzelnen Register und einzelnen Abteilungen der öffentlichen Register je ein gesondertes Verzeichnis geführt werden. <sup>3</sup>Nach der Löschung der gesamten Eintragungen einer Registernummer oder bei Löschung einzelner von mehreren Eintragungen einer Registernummer ist dies im Namen- und Firmenverzeichnis durch Rötung oder auf eine andere eindeutige Weise kenntlich zu machen. <sup>4</sup>Bei einer Übertragung aus einer Abteilung des Handelsregisters in die andere oder bei Übertragung in ein anderes Register ist auf den Übergang hinzuweisen, wenn die Namen- und Firmenverzeichnisse gesondert geführt werden.

(4) <sup>1</sup>Für das Güterrechtsregister ist das Namensverzeichnis einheitlich für den jeweiligen Registerbezirk nach den Ehenamen oder Lebenspartnerschaftsnamen zu führen. <sup>2</sup>Führen Ehegatten oder Lebenspartner keinen Ehenamen oder Lebenspartnerschaftsnamen, sind Einträge unter den von jedem Ehegatten oder Lebenspartner zur Zeit der Eintragung geführten Namen aufzunehmen. <sup>3</sup>In allen Fällen sind zusätzlich die Vornamen und Geburtsnamen der Ehegatten oder Lebenspartner sowie die Registernummer anzugeben. <sup>4</sup>Der Führung des Namensverzeichnisses bedarf es nicht, wenn das Register alphabetisch geordnet in Lose-Blatt-Form geführt wird. <sup>5</sup>In den Fällen des Satzes 2 ist dann für jeden Ehegatten oder Lebenspartner ein besonderes Blatt einzustellen.

(5) <sup>1</sup>In die Namensverzeichnisse zum Schiffsregister und zum Schiffsbauregister sind die Namen der Eigentümer, Miteigner und Korrespondentreeder aufzunehmen; die Verzeichnisse zum Schiffsregister und Schiffsbauregister können gemeinschaftlich geführt werden. <sup>2</sup>Daneben ist ein Verzeichnis der Namen der eingetragenen Schiffe zu führen; bei Schiffen gleichen Namens ist der Name des Eigentümers beizufügen.“

1.10

§ 24 erhält folgende Fassung

### „§ 24 Registerakten

(1) <sup>1</sup>Für jede Nummer eines öffentlichen Registers werden Akten gebildet. <sup>2</sup>Zu den Registerakten gehören auch die Schriften über solche gerichtliche Handlungen, die, ohne auf eine Registereintragung abzielen, mit den im Register vermerkten rechtlichen Verhältnissen im Zusammenhang stehen.

(2) <sup>1</sup>Die Führung der Akten für das Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister richtet sich nach den §§ 7, 8 (Registerakten) sowie § 9 (Registerordner) HRV. <sup>2</sup>Bis zur Anlegung eines elektronischen Registers können Handblätter geführt werden, die nach Anlegung des elektronischen Registers vernichtet werden können. <sup>3</sup>Der übrige Teil der Registerakten (Hauptband) enthält unbeschadet der besonderen Bestimmungen in § 24a sämtliche Vorgänge, die nicht der unbeschränkten Einsicht unterliegen, z. B. die gerichtlichen Verfügungen, Zwangsgeldverfahren, gutachtliche Äußerungen der Industrie- und Handelskammern und der Organe der Berufsstände.

(3) Das Registergericht kann bestimmen, dass über eine Nummer des Handelsregisters, des Partnerschaftsregisters, des Vereinsregisters und des Genossenschaftsregisters mehrere gesonderte Aktenbände zu führen sind; auf diesen Aktenbänden ist der jeweilige Inhalt kurz anzugeben; die Führung von besonderen Aktenbänden ist auf dem Aktendeckel der Registerakte zu vermerken.

(4) Die Führung der Akten für das Vereinsregister richtet sich nach den §§ 7 und 26 VRV.

(5) <sup>1</sup>Wird die Niederlassung oder der Sitz in den Bezirk eines anderen Amtsgerichts verlegt, sind die bei dem bisherigen Amtsgericht geführten Akten und der Registerordner an das Amtsgericht zu übermitteln, auf das die Zuständigkeit übergeht. <sup>2</sup>Wechselt ein eingetragener Rechtsträger die Rechtsform und muss deshalb die Eintragung in einer anderen Abteilung des Handelsregisters oder in ein anderes Register erfolgen, sind die bisher geführten Akten und Registerordner dem neu anzulegenden Register zuzuordnen. <sup>3</sup>In den übrigen Fällen des Umwandlungsgesetzes, in denen der übertragende Rechtsträger erlischt, sind die bisher geführten Akten und Registerordner dem Register des übernehmenden Rechtsträgers zuzuordnen. <sup>4</sup>Ist der Wechsel im Falle des Satzes 2 mit dem Wechsel des Sitzes und der Niederlassung verbunden oder hat im Falle des Satzes 3 das fortsetzende Unternehmen seinen Sitz oder seine Niederlassung in einem anderen Amtsgerichtsbezirk, gilt Satz 1 entsprechend. <sup>5</sup>Geht bei einer Änderung der Zuständigkeit aus vorstehenden Gründen diese auf ein Registergericht über, bei dem dieses Register einschließlich Registerord-

ner nicht in elektronischer Form geführt wird, ist mit den Akten ein vollständiger beglaubigter Ausdruck des Registerordners in Papierform an das Amtsgericht zu übermitteln, auf das die Zuständigkeit übergeht.

(6) Die Zahl der gelöschten Registereintragungen wird für die Geschäftsübersicht in geeigneter Weise erfasst oder ermittelt.“

1.11 Es wird folgender § 24a eingefügt:

#### „§ 24a Sammelakten

(1) <sup>1</sup>Über die Erteilung von Zeugnissen des Inhalts, dass eine gewisse Eintragung in dem Register nicht vorhanden ist, sind Sammelakten zu führen, soweit diese Schriftstücke nicht zu den vorhandenen Akten genommen oder urschriftlich beantwortet werden. <sup>2</sup>Auch die Anträge auf Erteilung von Abschriften, Registerauszügen, Registerausdrucken und Zeugnissen über den Registerinhalt können zu den Sammelakten genommen werden. <sup>3</sup>Eine getrennte Aufbewahrung dieser Anträge, nach Registernummern oder anderen vom Registergericht zu bestimmenden Ordnungsmerkmalen geordnet, ist zulässig. <sup>4</sup>In geeigneten Fällen, z. B. bei Kostenfreiheit, vorschussweiser Zahlung, können derartige Anträge auch urschriftlich erledigt werden.

(2) <sup>1</sup>Die Belegblätter über öffentliche Bekanntmachungen können zu besonderen Beiheften der Akten vereinigt werden. <sup>2</sup>Werden Eintragungen zu mehreren Registernummern in einer zusammengefassten Bekanntmachung veröffentlicht, können die entsprechenden Schriftstücke und Belegblätter zu Sammelakten genommen werden; in den Akten ist jeweils der Hinweis auf die Sammelakte anzubringen. <sup>3</sup>Erfolgt die Übertragung der Bekanntmachungstexte an das Veröffentlichungsorgan mittels elektronischer Datei, sind diese Dateien ebenfalls abzuspeichern und deren Abrufbarkeit jederzeit sicherzustellen.

(3) Soweit es für den Geschäftsablauf dienlich ist, weitere Sammelakten zu führen, kann dies auf Anordnung des Registergerichts erfolgen.

(4) Soweit zu den Registerakten gehörige Schriftstücke zu besonderen Sammelakten genommen werden, ist in den Akten darauf zu verweisen.“

1.12 § 25 wird wie folgt geändert:

1.12.1 In Abs. 2 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 641c ZPO)“ durch den Klammerzusatz „(§ 180 FamFG)“ ersetzt.

1.12.2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) <sup>1</sup>Unter dem Registerzeichen II werden die sonstigen Handlungen und Entscheidungen in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit erfasst,

die außerhalb eines anhängigen Verfahrens vorgenommen oder beantragt werden und für die weder ein besonderes Register noch ein besonderes Sammelaktenstück bestimmt ist. <sup>2</sup>Es gehören hierher z. B.

- die Anträge auf Gewährung von Verfahrenskostenhilfe in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,
- die Ausstellung gerichtlicher Zeugnisse mit Ausnahme der Erbscheine und der ihnen gleichstehenden Zeugnisse,
- die Bewilligung der öffentlichen Zustellung von Willenserklärungen,
- die Kraftloserklärung von Vollmachten,
- die Abnahme von Eiden oder eidesstattlichen Versicherungen außerhalb eines anhängigen Verfahrens,
- die Anträge auf Todeserklärung, auf Aufhebung einer Todeserklärung und auf Feststellung des Todes und der Todeszeit,
- die Aufgebotsverfahren (§§ 433 ff. FamFG),
- die sonstigen im Bürgerlichen Gesetzbuch, im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, im Handelsgesetzbuch, in den Gesetzen über die Binnenschifffahrt und die Flößerei, im Genossenschaftsgesetz, im Gesetz betreffend Gesellschaften mit beschränkter Haftung, im Vertragshilfegesetz und im Gesetz über Unschädlichkeitszeugnisse den Gerichten zugewiesenen Handlungen und Entscheidungen, sofern sie nicht zu bereits vorhandenen Akten zu nehmen oder unter I zu erfassen sind.

<sup>3</sup>Angelegenheiten der Beratungshilfe werden nach Maßgabe der Liste 4a erfasst.“

1.12.3 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

1.12.3.1 In Satz 1 Buchst. a wird das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch die Worte „Familien- oder Betreuungsgericht“ ersetzt.

1.12.3.2 In Satz 3 zu c) werden die Worte „§ 29 Abs. 6“ durch die Worte „§ 13a Abs. 5“ ersetzt.

1.12.4 In Abs. 6 Spiegelstrich 3 wird der Klammerzusatz „(§§ 45, 47 des Personenstandsgesetzes)“ durch den Klammerzusatz „(§§ 48, 50 des Personenstandsgesetzes)“ ersetzt.

1.13 § 27 wird wie folgt geändert:

1.13.1 In Abs. 4 Satz 6 werden die Worte „§ 2273 Abs. 2, 3“ durch die Worte „§ 349 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 FamFG“ ersetzt.

1.13.2 In Abs. 6 Satz werden die Worte „§ 2248 Satz 2“ durch die Worte „§ 346 Abs. 3 FamFG“ ersetzt.

1.13.3 In Abs. 10 Sätze 1 und 5 werden jeweils die Worte „den §§ 2263a, 2300a BGB“ durch die Worte „§ 351 FamFG“ ersetzt.

1.14 § 28 wird wie folgt geändert:

- 1.14.1 In Abs. 3 wird der Klammerzusatz „(§ 88 FGG)“ durch den Klammerzusatz „(§ 364 FamFG)“ ersetzt.
- 1.14.2 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- 1.14.2.1 In Satz 1 Spiegelstrich 5 werden die Worte „§ 74 FGG“ durch die Worte „§ 344 Abs. 4 FamFG“ ersetzt.
- 1.14.2.2 In Satz 1 Spiegelstrich 7 werden die Worte „§ 80 FGG“ durch die Worte „§ 355 Abs. 1 FamFG“ ersetzt.
- 1.14.2.3 In Satz 1 Spiegelstrich 13 werden die Worte „§ 83a FGG“ durch die Worte „§ 362 FamFG“ ersetzt.
- 1.14.2.4 Satz 2 wird gestrichen.
- 1.14.3 In Abs. 4a Satz 1 werden die Worte „§§ 2261, 2300 BGB“ durch die Worte „§ 350 FamFG, § 2300 BGB“ ersetzt.
- 1.14.4 In Abs. 4d Satz 2 werden die Worte „§§ 2261, 2300 BGB“ durch die Worte „§ 350 FamFG, § 2300 BGB“ ersetzt.
- 1.14.5 In Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „§ 73 FGG“ durch die Worte „§ 343 FamFG“ ersetzt.
- 1.15 § 29 erhält folgende Fassung:

**„§ 29  
Betreuungssachen und  
betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen**

(1) <sup>1</sup>Betreuungssachen (§ 271 FamFG) und Genehmigungen einer freiheitsentziehenden Unterbringung von Personen, die einen Dritten hierzu bevollmächtigt haben (§ 312 Nr. 1 Alternative 2 FamFG, § 1906 Abs. 5 BGB), werden nach Maßgabe der Liste 7b, betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen (§ 340 FamFG) werden nach Maßgabe der Liste 7 erfasst. <sup>2</sup>Den Akten ist, wenn Vermögen zu verwalten ist, nach Eingang des Vermögensverzeichnisses eine Nachweisung vorzuheften (Liste 8). <sup>3</sup>Die Präsidentin bzw. der Präsident des Oberlandesgerichts kann Anordnungen über eine weitere Ausgestaltung der Nachweisung (Hinweise auf Schlussrechnung, Verpflichtung, Sicherheitsleistung u. ä.) sowie darüber erlassen, wem die Ausfüllung obliegt. <sup>4</sup>Die Behördenleitung kann anordnen, dass Fristen für Rechnungslegungen und Vermögensübersichten besonders überwacht werden.

(2) <sup>1</sup>Auf Anordnung der Rechtspflegerin bzw. des Rechtspflegers können Sonderhefte für Schriftstücke, die Vergütungen, Aufwendersersatz, Aufwandsentschädigungen und Jahresrechnungslegung betreffen, gebildet werden, die bei den zugehörigen Akten aufzubewahren sind. <sup>2</sup>Auf dem Aktenumschlag bzw. dem Aktenvorblatt ist auf die Sonderhefte zu verweisen.

(3) <sup>1</sup>Die von den Betreuerinnen und Betreuern, Pflegerinnen und Pflegern eingereichten Nachweise über besondere Kenntnisse im Sinne des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes können vorbehaltlich ihrer Zustimmung in Sammelakten geführt werden. <sup>2</sup>In der Zustimmung müssen die Betreuerinnen und Betreuer erklären, dass sie mit der Wiederverwendung der Nachweise für Zwecke der Vergütungsfestsetzung einverstanden sind. <sup>3</sup>Die Sammelakten sind verschlossen aufzubewahren.

(4) <sup>1</sup>Anzeigen und Mitteilungen an das Betreuungsgericht, die zu Maßnahmen keinen Anlass geben, sind alphabetisch (ein- oder mehrjährig geordnet) in Sammelmappen abzulegen bzw. auf Anordnung der Behördenleitung nach Erfassung der Personendaten zu Sammelakten zu bringen. <sup>2</sup>Wird später ein Verfahren eingeleitet, so sind die Vorgänge zu den Akten dieses Verfahrens zu nehmen.

(5) Geht eine betreuungsgerichtliche Zuweisungssache in eine Betreuung über, so ist nach Erfassung der Sache als Betreuungssache nach Maßgabe der Liste 7b das Aktenzeichen des Betreuungsverfahrens bei den für Bemerkungen vorgesehenen Angaben zu erfassen.“

1.16

§ 29a erhält folgende Fassung:

**„§ 29a  
Verfahren auf betreuungsgerichtliche  
Genehmigung der Unterbringung oder  
freiheitsentziehenden Maßnahmen**

(1) <sup>1</sup>Verfahren auf Genehmigung einer freiheitsentziehenden Unterbringung unter Betreuung stehender Personen (§ 1906 Abs. 2 BGB) sind aus den Betreuungsakten zu bearbeiten. <sup>2</sup>Das Gleiche gilt für freiheitsentziehende Maßnahmen gemäß § 312 Nr. 2 FamFG (§ 1906 Abs. 4 BGB).

(2) <sup>1</sup>Unterbringungsverfahren werden nach Maßgabe der Liste 9a erfasst. <sup>2</sup>Verfahren, in denen eine Unterbringungsmaßnahme nach § 312 Nrn. 1 und 2 FamFG genehmigt worden ist, sind bei den nach Liste 7b erfassten Daten besonders kenntlich zu machen. <sup>3</sup>Die betreffenden Akten sind ebenfalls besonders zu kennzeichnen.

(3) <sup>1</sup>Die verfügbaren Fristen zur Überwachung der Dauer und der Überprüfung der Unterbringung und Unterbringungsmaßnahme sind bei den nach Liste 2 erfassten Daten besonders kenntlich zu machen. <sup>2</sup>Ist der Zeitraum, für den die Unterbringung und Unterbringungsmaßnahme genehmigt ist, abgelaufen und kein Antrag gestellt worden oder wird die bzw. der Untergebrachte entlassen, so sind die Akten der RichterIn bzw. dem Richter vorzulegen. <sup>3</sup>In den Fällen des § 313 Abs. 3, § 314 FamFG obliegt die Fristenkontrolle dem Gericht, in dessen Bezirk die betroffene Person untergebracht ist.“

- 1.17 § 29b wird wie folgt geändert:
- 1.17.1 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a und b erhalten folgende Fassung:
- „a) auf Freiheitsentziehung nach §§ 415 ff. FamFG,
- b) nach § 312 Nr. 3 FamFG,“
- 1.17.2 In Abs. 4 wird der Klammerzusatz „(§ 9 Bundesgesetz, § 70f Abs. 1 Nr. 3, § 70h Abs. 2 FGG)“ durch den Klammerzusatz „(§ 421 Nr. 2, § 329 Abs. 1, § 333 FamFG)“ ersetzt.
- 1.18 Nach § 30 werden folgende Zwischenüberschrift und folgender § 31 eingefügt:
- „f) Gerichtliche Entscheidungen des Amtsgerichts über Justizverwaltungsakte

### § 31

#### Gerichtliche Entscheidung über Justizverwaltungsakte

<sup>1</sup>Anträge nach § 30a des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG) werden nach Maßgabe der Liste 27 unter dem Registerzeichen VAK erfasst. <sup>2</sup>Eine Auswertung nach Jahrgängen ist vorzusehen.“

- 1.19 Nach den Worten „II. bis IV. entfallen“ werden die Worte „§§ 31 bis 37 entfallen“ durch die Worte „§§ 32 bis 37 entfallen“ ersetzt.
- 1.20 § 38 wird wie folgt geändert:
- 1.20.1 In Abs. 2 Satz 1 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt und folgender Spiegelstrich angefügt:
- „- die Anträge auf Vollstreckbarerklärung von Entscheidungen nach Art. 38 VO (EG) Nr. 44/2001 (§ 1 Abs. 2 AVAG).“
- 1.20.2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Zu den Anträgen außerhalb eines anhängigen Rechtsstreits (OH) gehören z. B. Anträge auf Einstellung der Zwangsvollstreckung (§ 769 Abs. 1, § 771 Abs. 3 ZPO), Anträge auf selbstständige Beweisverfahren (§§ 485 ff. ZPO) und Anträge nach § 156 KostO.“
- 1.21 § 38a wird wie folgt geändert:
- 1.21.1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Die Anträge auf Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen, die Anträge auf Aufhebung der Vollstreckbarerklärung, die Anträge auf Aufhebung von Schiedssprüchen, die Anträge auf gerichtliche Entscheidung in den in § 1062 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 ZPO genannten Fällen, die Verfahren nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz und die Freigabeverfahren nach dem Aktien- und Umwandlungsgesetz (§§ 246a, 319 AktG, § 16 UmwG) sind nach Maßgabe der Liste 20 zu erfassen.“

- 1.21.2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- 1.21.2.1 Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
- „<sup>3</sup>Die Freigabeverfahren nach dem Aktien- und Umwandlungsgesetz (§§ 246a, 319 AktG, § 16 UmwG) werden unter dem Registerzeichen AktG erfasst.“
- 1.21.2.2 Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
- 1.22 § 39 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) <sup>1</sup>Zu den Anträgen außerhalb eines in der Berufungsinstanz anhängigen Rechtsstreits (SH, UH) gehören z. B. Anträge auf Einstellung der Zwangsvollstreckung (§ 771 Abs. 3 ZPO). <sup>2</sup>Einstweilige Anordnungen ohne vorangegangenes amtsgerichtliches Verfahren (§ 50 Abs. 1 Satz 2 FamFG) vor dem Landgericht sind unter SH zu erfassen.“
- 1.23 § 39a erhält folgende Fassung:

### „§ 39a

#### Beschwerden und einstweilige Anordnungen in Familiensachen des Oberlandesgerichts

(1) <sup>1</sup>Die Beschwerdeverfahren und einstweiligen Anordnungen (§ 50 Abs. 1 Satz 2 FamFG) vor dem Familiensenat des Oberlandesgerichts einschließlich der diesen vorausgehenden Anträge auf Gewährung von Verfahrenskostenhilfe werden unter den Registerzeichen UF, UFH und WF nach Liste 25 erfasst. <sup>2</sup>Unter UF sind alle Beschwerden nach § 58 FamFG gegen Endentscheidungen in Familiensachen zu erfassen; hierzu gehören auch Beschwerden gegen einstweilige Anordnungen. <sup>3</sup>Die sonstigen Beschwerden sind unter WF zu erfassen. <sup>4</sup>Sind sonstige Beschwerden (z. B. in Kostenangelegenheiten) nach der Geschäftsverteilung nicht einem Familiensenat zugewiesen, so kann die Präsidentin bzw. der Präsident bestimmen, dass diese Beschwerden als Beschwerde in Zivilsachen nach Maßgabe der Liste 23 erfasst werden.

(2) <sup>1</sup>Als Anträge außerhalb eines bei dem Gericht anhängigen Verfahrens sind nur solche Anträge anzusehen, die zur Zuständigkeit des Familiensenats gehören. <sup>2</sup>Unter UFH sind auch die einstweiligen Anordnungen ohne vorangegangenes amtsgerichtliches Verfahren (§ 50 Abs. 1 Satz 2 FamFG) zu erfassen.

(3) Über die Termine zur mündlichen Verhandlung wird ein Verhandlungskalender (Muster 29/Liste 29) geführt.

(4) <sup>1</sup>Um das Auffinden der Verfahrensdaten zu ermöglichen, ist der berechtigungsgesteuerte Zugriff auf die erfassten Personendaten der Verfahrensbeteiligten sicherzustellen. <sup>2</sup>Betrifft das Verfahren ein Kind, ist zusätzlich auch dessen Name zu erfassen.“

- 1.24 § 41 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- 1.24.1 Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
- „<sup>2</sup>Anträge auf Anordnung der Erzwingungshaft (§ 96 Abs. 1 OWiG), für die gemäß § 104 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit §§ 64, 82 OWiG ein Spruchkörper des Landgerichts als Gericht erster Instanz zuständig ist, sowie Verfahren über Rechtsbehelfe im Vollzug des Jugendarrestes, der Jugendstrafe und der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt nach § 92 Abs. 1 JGG sind in das Beschwerderegister für Straf- und Bußgeldsachen des Landgerichts Qs einzutragen.“
- 1.24.2 Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.
- 1.25 § 42 Abs. 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:
- „<sup>3</sup>Auf Anordnung der Behördenleitung sind Abschriften der Entscheidungen zu Sammelakten zu nehmen oder in sonst geeigneter Weise zu verwahren (z. B. als Datei zu speichern).“
- 1.26 In § 45c wird folgender Satz 2 angefügt:
- „<sup>2</sup>Bußgeldverfahren nach § 98 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG) sind ebenfalls nach Maßgabe des Modells 27 zu registrieren und besonders kenntlich zu machen.“
- 1.27 Anlage II wird wie folgt geändert:
- 1.27.1 Liste 4 wird wie folgt geändert:
- 1.27.1.1 Die Erläuterung Nr. 2 erhält folgende Fassung:
- „2. Erfasst werden Angelegenheiten unter I, sobald die Beurkundung erfolgt ist, Angelegenheiten unter II bereits mit dem Eingang der ersten Schrift. Ein im Teilungsverfahren vor dem Gericht beurkundeter Auseinandersetzungsvertrag ist auch dann einzutragen, wenn er unter Anwendung des § 368 Abs. 2 FamFG zustande gekommen ist. Aufgebotsverfahren gemäß § 433 FamFG sind besonders kenntlich zu machen. Jeder Aufgebotsantrag wird unter einer neuen Nummer erfasst.“
- 1.27.1.2 Die Erläuterung Nr. 8 wird gestrichen.
- 1.27.2 Muster 5 wird wie folgt geändert:
- 1.27.2.1 In der Erläuterung Nr. 4 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:
- „(§ 343 Abs. 1 FamFG in Verbindung mit §§ 7 und 6 Abs. 2 ZustErgG, § 343 Abs. 2 FamFG)“.
- 1.27.2.2 Es wird folgende Erläuterung Nr. 6 angefügt:
- „6. Beurkundungen nach § 344 Abs. 7 FamFG sind besonders kenntlich zu machen.“
- 1.27.3 Muster 5b wird wie folgt geändert:
- 1.27.3.1 In der Überschrift und in der Erläuterung Nr. 2 werden jeweils die Worte „§§ 2263a, 2300a BGB“ durch die Worte „§ 351 FamFG“ ersetzt.
- 1.27.3.2 Die Erläuterung Nr. 3 erhält folgende Fassung:
- „Eine in Abschnitt I eingestellte Verfügung von Todes wegen ist zu streichen, wenn sie gemäß §§ 348, 350, 351 FamFG, § 2300 BGB eröffnet oder an ein anderes Gericht abgegeben ist.“
- 1.27.3.3 In der Erläuterung Nr. 4 werden die Worte „§§ 2263a, 2300a BGB“ durch die Worte „§ 351 FamFG“ ersetzt.
- 1.27.4 Liste 6 erhält folgende Fassung:
- „Liste 6 (§ 13a Abs. 12)**
- Bestandsliste der Vormundschaften und Pilegschaften**
- Zu erfassen sind:
1. Aktenzeichen
  2. Familienname, Vorname und Wohnort der Beteiligten
  3. Geburtsdatum der Mündel, Pflinglinge, unter elterlicher Sorge stehenden Kinder
  4. Gegenstand der Angelegenheit
    - a) Vormundschaft
    - b) Pilegschaft (ohne c))
    - c) Ergänzungspilegschaft für einzelne Rechtshandlungen
    - d) Vormundschaft
  5. a) mit Rechnungslegung
  - b) sonstige
  6. Bemerkungen
  7. Jahr der Aktenweglegung
- Erläuterungen:
1. Die Erfassung erfolgt nach Anordnung der Behördenleitung jahrgangweise oder fortlaufend.
  2. Geht eine Pilegschaft in eine Vormundschaft über oder umgekehrt, so ist die Sache neu zu erfassen. Das neue Aktenzeichen ist (z. B. bei den für Bemerkungen vorgesehenen Angaben) zu erfassen. Die Akten werden unter dem neuen Aktenzeichen geführt. Geht eine Vormundschaft-, Pilegschaft oder andere familiengerichtliche Angelegenheit in eine Betreuung über, so ist nach Erfassung der Sache als Betreuungssache nach Maßgabe der Liste 7b das Aktenzeichen des Betreuungsverfahrens bei den für Bemerkungen vorgesehenen Angaben zu erfassen.
  3. Pilegschaften, die in bereits anhängigen Vormundschaften oder Pilegschaften oder als weitere selbständige Pilegschaft neben einer schon bestehenden angeordnet werden, sind neu zu erfassen.

4. Vormundschaften und Pflegschaften, die mehrere Geschwister gemeinsam betreffen, sind nur einmal zu erfassen. Vormundschaften und Pflegschaften mehrerer Halb- bzw. Stiefgeschwister sind dagegen gesondert zu erfassen.
5. Bei der Beendigung der Vormundschaft oder Pflegschaft ist der Name der bzw. des Betroffenen besonders zu kennzeichnen.“

1.27.5 Liste 7 erhält folgende Fassung:

**„Liste 7 (§ 29 Abs. 1)**

**Betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen X**

Zu erfassen sind:

1. Aktenzeichen
2. Familienname, Vorname und Wohnort der Beteiligten
3. Geburtsdatum der Pfleger
4. Pflegschaft
  - a) mit Rechnungslegung
  - b) sonstige
5. Bemerkungen
6. Jahr der Aktenweglegung

Erläuterung:

Abwesenheitspflegschaften, die vom Nachlassgericht für ein Auseinandersetzungsverfahren angeordnet werden, sind nicht zu erfassen. Verfahren nach § 340 Nr. 1 FamFG sind besonders kenntlich zu machen.“

1.27.6 Liste 7a wird aufgehoben.

1.27.7 Liste 7b erhält folgende Fassung:

**„Liste 7b (§§ 29, 29a)**

**Betreuungs- und Unterbringungssachen XVII**

Zu erfassen sind:

1. Laufende Nummer
2. Familienname, Vorname und Wohnort der Betroffenen
3. Geburtstag der Betroffenen
4. a) Verfahren zur Bestellung einer Betreuung mit Rechnungslegung (§§ 1908i, 1840 BGB)
- b) Verfahren zur Bestellung einer sonstigen Betreuung
- c) Verfahren zur betreuungsgerichtlichen Genehmigung von Handlungen außerhalb eines Betreuungsverfahrens
- d) Verfahren auf betreuungsgerichtliche Genehmigung einer Unterbringung oder unterbringungsähnlichen Maßnahme oder Anordnung einer Unterbringung oder unterbringungsähnlichen Maßnahme außerhalb eines anhängigen Betreuungsverfahrens
5. Bemerkungen
6. Datum der Aktenweglegung

Erläuterungen:

1. Die Verfahren müssen anhand der Angaben zu Nrn. 4 a) bis 4 d) getrennt auszählbar sein. Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß §§ 49, 51 FamFG, ohne dass ein Hauptverfahren bereits anhängig ist, sind als Verfahren im Sinne der Nrn. 4 a) bis 4 d) zu erfassen.
2. Vorläufige Betreuungen sind wie Betreuungen zu behandeln. Für jeden Betroffenen wird nur ein Verfahren bei den Nrn. 4 a) oder 4 b) registriert.
3. Folgt einem einstweiligen Anordnungsverfahren ein Hauptverfahren nach, wird das Hauptverfahren unter dem Aktenzeichen des einstweiligen Anordnungsverfahrens fortgeführt.
4. Einstweilige Anordnungsverfahren für einen Betroffenen, für den unter Nrn. 4 a) oder 4 b) bereits ein Verfahren registriert ist, werden unter dem bereits registrierten Aktenzeichen geführt.
5. Die Bestellung eines Verfahrenspflegers ist nicht besonders zu erfassen.
6. Angelegenheiten, in denen betreuungsgerichtliche Genehmigungen außerhalb eines anhängigen Betreuungsverfahrens zu erteilen sind, sind unter Nr. 4 c) zu erfassen. Hierzu gehören z. B. Genehmigungen ärztlicher Maßnahmen nach § 1904 Abs. 2 BGB.

Betreuungsgerichtliche Genehmigungsverfahren innerhalb eines unter Nrn. 4 a) oder 4 b) bereits registrierten Verfahrens werden nicht gesondert erfasst, sondern aus den vorhandenen Akten bearbeitet.

7. Unter Nr. 4 d) sind nur Verfahren zu erfassen, wenn für den Betroffenen bei dem Gericht kein Verfahren unter Nrn. 4 a) oder 4 b) registriert ist oder gleichzeitig registriert wird.

Unter dieser Position wird auch die Genehmigung einer freiheitsentziehenden Unterbringung von Personen erfasst, die einem Dritten hierzu bevollmächtigt haben (§ 312 Nr. 1 zweite Alternative FamFG, § 1906 Abs. 5 BGB).

8. Geht ein Verfahren nach Nrn. 4 c) oder 4 d) in eine Betreuung über, so ist das Betreuungsverfahren neu zu erfassen.
9. Bei der Beendigung von Betreuungen ist der Name der betreuten Person besonders zu kennzeichnen.“

- 1.27.8 Liste 9 wird wie folgt geändert:
- 1.27.8.1 Nr. 3 Buchst. a erhält folgende Fassung:  
„nach § 415 FamFG“.
- 1.27.8.2 Nr. 3 Buchst. b Doppelbuchst. aa erhält folgende Fassung:  
„§ 312 Nr. 3 FamFG“.
- 1.27.8.3 In der Erläuterung Nr. 2 werden die Worte „§ 70 Abs. 1 FGG“ durch die Worte „§ 327 FamFG“ ersetzt.
- 1.27.9 Liste 9a erhält folgende Fassung:  
**„Liste 9a (§ 29a Abs. 2)**
- Verfahren auf betreuungsgerichtliche Genehmigung zur Unterbringung oder Anordnung der Unterbringung**
- Zu erfassen sind:
1. Aktenzeichen
  2. Eingang der ersten Schrift
  3. Verfahren nach § 312 Nrn. 1, 2 FamFG
  4. Anordnung nach § 1908i Abs. 1 Satz 1, § 1846 BGB
- Erläuterungen:
1. Zu erfassen ist auch die Anordnung einer vorläufigen Unterbringung (§§ 331, 332 FamFG). Die erste endgültige Unterbringung nach vorangegangener vorläufiger Unterbringung ist nicht neu zu erfassen.
  2. Verfahren auf Verlängerung einer Unterbringungsmaßnahme (§ 329 Abs. 2 FGG) sind bei dem unter 1. erfassten Aktenzeichen besonders kenntlich zu machen.“
- 1.27.10 Liste 10 erhält folgende Fassung:  
**„Liste 10 (§ 21 Abs. 5)**
- Eingangsliste für Grundbuchsachen**
- Zu erfassen sind:
1.
    - a) Laufende Nummer
    - b) Geschäftsnummer
  2. Erste Urkunden, behördliche oder gerichtliche Ersuchen sowie Unrichtigkeitsnachweise zur
    - a) Begründung, Aufteilung und Veränderung von Wohnungs- und Teileigentum sowie von Erbbaurechten
    - b) Begründung und Veränderung von Eigentum, Veränderung der Berechtigung am Erbbaurecht
    - c) Eintragung/Veränderung/Löschung von Rechten in Abteilung II und III
3. Fortführungsnachweise
    - a) separate Fortführungsnachweise zur Teilung, Vereinigung oder Bestandteilszuschreibung
    - b) sonstige Fortführungsnachweise
  4. Ersuchen und Anträge
    - a) Ersuchen auf Eintragung oder Löschung eines Zwangsversteigerungsvermerks, Zwangsverwaltungsvermerks, Insolvenzvermerks oder Anträge auf Berichtigung des Namens oder Wohnsitzes natürlicher Personen
    - b) Besondere Grundbuchverfahren
  5. Tag des Eingangs des auf die Eintragung gerichteten Antrags oder Ersuchens
  6. Tag der Erledigung
  7. Wert des Gegenstandes
  8. Bemerkungen
- Erläuterungen:
1. <sup>1</sup>Zu erheben ist jede öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunde, die eine Bewilligung oder Auflassung enthält und auf die Eintragung, Veränderung oder Löschung eines der unter Nrn. 2 a) bis 2 c) bezeichneten Rechte gerichtet ist (erste Urkunde). <sup>2</sup>Alle weiteren, zum Vollzug dieser Eintragung erforderlichen Urkunden (Identitätserklärungen, Verwalternachweise oder Urkunden, die nur dem Nachweis der Verfügungsberechtigung dienen [z. B. Erbscheine, Verfügungen von Todes wegen, Registerauszüge]), sind **nicht** als erste Urkunden zu erfassen; soweit diese Urkunden als Unrichtigkeitsnachweise vorgelegt werden, ist Erläuterung Nr. 6 zu beachten. <sup>3</sup>Enthält eine Urkunde mehrere Gegenstände, die verschiedene Buchstaben unter Nr. 2 betreffen, so ist sie nur einmal unter der in der Reihenfolge zuerst aufgeführten Position zu erfassen. <sup>4</sup>Insofern gilt der Grundsatz der Einmalzählung jeder Urkunde. <sup>5</sup>Eine aufgrund einer Zwischenverfügung geänderte Urkunde (Änderungsurkunde) ist **nicht** erneut zu erfassen.
  2. <sup>1</sup>Gerichtliche oder behördliche Ersuchen auf Eintragung, Veränderung oder Löschung eines der bei Nrn. 2 a) bis 2 c) bezeichneten Geschäfte, sind wie erste Urkunden zu erfassen. <sup>2</sup>Im Übrigen gilt die Erläuterung Nr. 1 entsprechend.
  3. <sup>1</sup>Wird in einem Antrag auf eine dem Grundbuchamt bereits vorliegende Urkunde Bezug genommen, ist diese Urkunde nur dann als erste Urkunde zu erfassen, wenn sie mit dem Antrag erstmalig vollzogen werden

- soll. <sup>2</sup>Soll hingegen mit dem neuen Antrag ein weiterer Teil der Urkunde vollzogen werden, ist nach den Regelungen zum Teilverzug zu verfahren (Erläuterung Nr. 4).
4. <sup>1</sup>Ein Teilverzug liegt vor, wenn in einer Urkunde mehrere Bewilligungen und Auflassungen enthalten sind, die jedoch nicht sämtlich in einem einheitlichen Eintragungsvorgang im Grundbuch vollzogen werden. <sup>2</sup>Wird in einem Antrag auf eine dem Grundbuchamt bereits vorliegende, teilweise vollzogene Urkunde Bezug genommen, richtet sich die erneute Erfassung der Urkunde danach, bei welcher Position der Nr. 2 der Liste 10 die erste Erfassung stattgefunden hat. <sup>3</sup>Eine Erfassung unter Nr. 2 a) kommt nur in Betracht, wenn die frühere Erfassung unter Nr. 2 b) oder Nr. 2 c) vorgenommen wurde. <sup>4</sup>Eine Erfassung unter Nr. 2 b) kommt nur in Betracht, wenn die frühere Erfassung unter Nr. 2 c) stattgefunden hat. <sup>5</sup>Eine erneute Erfassung unter derselben oder einer späteren Position wie bei der Ersterfassung ist ausgeschlossen.
5. <sup>1</sup>Werden mehrere Urkunden zu einem einheitlichen Eintragungsvorgang vorgelegt, so wird nur eine Urkunde gezählt. <sup>2</sup>Ein einheitlicher Eintragungsvorgang liegt vor, wenn eine Urkunde nicht losgelöst von weiteren Urkunden im Grundbuch vollzogen werden kann (z. B. wenn zur Begründung von Wohnungseigentum eine Teilungserklärung sowie weitere selbständige Urkunden für die notwendigen Bewilligungen eingereicht werden oder Antrag auf Löschung eines Grundpfandrechts und Löschungsbewilligung).
6. <sup>1</sup>Erfasst wird jede Urkunde, die eine zu berichtigende Unrichtigkeit des Grundbuchs nachweist, z. B. Erbscheine, in einer öffentlichen Urkunde enthaltene Verfügungen von Todes wegen, Registerauszüge, Erbteilsübertragungsverträge, Güterrechtsverträge, Sterbeurkunden bei Löschung von auf Lebenszeit beschränkten Rechten, lösungsfähige Quittungen. <sup>2</sup>Dies gilt auch für die Fälle, in denen die Voreintragung des Rechtsnachfolgers unterbleibt (§ 40 GBO). <sup>3</sup>Die Erfassung des Unrichtigkeitsnachweises ist der Position der Nr. 2 zuzuordnen, bei der eine entsprechende Bewilligung oder Auflassung zu erfassen wäre; z. B. Nr. 2 c) bei Sterbeurkunden für die Löschung von auf Lebenszeit beschränkten Rechten, Nr. 2 b) bei Eigentumsveränderungen durch Erbschaft.
7. <sup>1</sup>Jeder Fortführungsnachweis ist unabhängig von der Zahl der betroffenen Flurstücke nur einmal zu erfassen. <sup>2</sup>Unter Nr. 3 a) sind nur Fortführungsnachweise zu erfassen, die eine rechtliche Änderung im Grundbuch zur Folge haben (z. B. wenn es sich um eine Vereinigung, Teilung oder Bestandteilszuschreibung handelt) und der Fortführungsnachweis nicht zusammen mit einer anderen zu zählenden ersten Urkunde beim Grundbuchamt eingegangen ist. <sup>3</sup>Der öffentlich beglaubigte Teilungs- oder Vereinigungsantrag oder Antrag auf Bestandteilszuschreibung des Eigentümers ist in diesem Falle nicht zusätzlich als Urkunde zu erfassen. <sup>4</sup>Unter Nr. 3 b) sind alle übrigen Fortführungsnachweise zu erfassen.
8. <sup>1</sup>Unter Nr. 4 a) sind nur die Ersuchen und Anträge zu erfassen, die von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle (§ 12c GBO) zu bearbeiten sind. <sup>2</sup>Unter Nr. 4 b) sind besondere Grundbuchverfahren in der Zuständigkeit der Rechtspflegerin oder des Rechtspflegers zu erfassen, die dadurch gekennzeichnet sind, dass ein Grundtatbestand zu prüfen ist und die Umsetzung des Verfahrens in einer Vielzahl von Grundbuchblättern erfolgt. <sup>3</sup>Dies sind insbesondere:
- Umlegungsverfahren,
  - Flurbereinigungsverfahren,
  - Sanierungsverfahren,
  - Ersuchen nach dem Eisenbahnneuordnungsgesetz,
  - Leistungs- und Anlagerechtsbescheinigungen,
  - Entwicklungsvermerke nach § 165 BauGB,
  - Grenzregelungsverfahren,
  - Bodensonderungsverfahren.
- <sup>4</sup>Zu zählen ist jedes von dem besonderen Grundbuchverfahren betroffene Grundbuchblatt. <sup>5</sup>Betroffene Grundbuchblätter sind die Blätter, die in dem dem Verfahren zugrundeliegenden Nachweis angegeben sind. <sup>6</sup>Grundbuchblätter, die im Rahmen des Verfahrens erst neu anzulegen sind, zählen nicht hierzu. <sup>7</sup>Als besonderes Grundbuchverfahren ist auch die Einleitung eines solchen Verfahrens zu erfassen, wenn nach den gesetzlichen Bestimmungen ein Vermerk über die Einleitung in das Grundbuch einzutragen ist (z. B. ein Umlegungsvermerk nach § 54 Abs. 1 BBauG).
9. <sup>1</sup>Die Wertangabe unterbleibt, wenn der Geschäftswert 10.000 Euro nicht übersteigt oder eine Eintragungsgebühr nicht zu erheben ist. <sup>2</sup>Auf Anordnung des Präsidenten des Oberlandesgerichts kann auf die Wertangabe verzichtet werden."
- 1.27.11 Liste 16 erhält folgende Fassung:
- „Liste 16 (§ 15a)**
- Insolvenzverfahren**
- Zu erfassen sind:
1. Aktenzeichen gemäß § 4 Abs. 2, § 15a Abs. 1
  2. Tag des Eingangs des Antrags

- |   |           |  |
|---|-----------|--|
| 3. Bezeichnung des Schuldners (bei natürlichen Personen das Geburtsdatum und ggf. der Geburtsname)  | 1.27.12   | Die Erläuterungen zu Liste 20 werden wie folgt geändert:   |
| 4. ggf. Bezeichnung des antragstellenden Gläubigers   | 1.27.12.1 | Nr. 5 h) „Nur für Amtsgerichte“, Nr. 5 h) „Nur für Landgerichte“ und Nr. 4 c) „Nur für Oberlandesgerichte“ erhalten jeweils unter Beibehaltung der bisherigen Nr. und des bisherigen Buchst. folgende Fassung:<br><br>„Eingang einer Klage, sofern für die Hauptsache bereits ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe oder ein Ersuchen um grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe (§ 1078 ZPO) läuft oder innerhalb der letzten drei Monate durch Beschluss erledigt worden ist; ist innerhalb der Dreimonatsfrist gegen den ablehnenden Beschluss eines erstinstanzlichen Gerichts Beschwerde eingelegt worden, so unterbleibt die Neuerfassung auch dann, wenn die Klage vor Ablauf von drei Monaten nach der Erledigung der Beschwerde eingeht,“ |
| 5. a) Insolvenzverfahren - IN - betreffend natürliche Personen<br>b) Insolvenzverfahren - IN - betreffend juristische Personen, Personengesellschaften und andere nicht natürliche Personen<br>c) Restschuldbefreiungsverfahren - IN - betreffend natürliche Personen<br>d) Verbraucher- und Kleininsolvenzverfahren - IK -<br>e) Restschuldbefreiungsverfahren - IK -<br>f) Insolvenzverfahren - IE - nach ausländischem Recht<br>g) Anträge auf Versagung oder Widerruf der Restschuldbefreiung   |           |  |
| 6. bei Restschuldbefreiungsverfahren<br>a) Datum der Ankündigung<br>b) Datum der Beendigung<br>c) Grund der Beendigung<br>d) Datum des Widerrufs (§ 303 InsO)   | 1.27.12.2 | Nr. 6 „Nur für Amtsgerichte“ erhält folgende Fassung:<br><br>„6. Nichtigkeits- und Restitutionsklagen sind unter neuer Nummer zu erfassen.“  |
| 7. Datum der Eröffnung des Insolvenzverfahrens  |           |  |
| 8. gemäß § 15a Abs. 2 angelegte Aktenbände  | 1.27.12.3 | Nr. 7 Satz 1 „Nur für Landgerichte“ erhält folgende Fassung:<br><br>„Unter dem Registerzeichen OH werden die selbständigen Beweisverfahren und Anträge nach § 156 KostO jeweils getrennt von sonstigen Anträgen außerhalb eines bei Gericht anhängigen Verfahrens erfasst.“  |
| 9. Datum des Aufhebungsbeschlusses  |           |  |
| 10. a) Datum der Beendigung/Erledigung<br>b) Grund der Beendigung/Erledigung  |           |  |
| 11. Datum der Weglegung   |           |  |
| 12. Bemerkungen   |           |  |
| <u>Erläuterungen:</u>   |           |  |
| 1. Die Art des Verfahrens bzw. des Verfahrensstandes ist bei Nrn. 5 und 6 zu kennzeichnen.  | 1.27.12.4 | Nr. 10 „Nur für Amtsgerichte“ wird gestrichen. Die bisherige Nr. 11 „Nur für Amtsgerichte“ wird Nr. 10 und erhält folgende Fassung:<br><br>„10.<br>Die Anträge auf Bestätigung einer Entscheidung als Europäischer Vollstreckungstitel nach VO (EG) Nr. 805/2004 (§ 1079 Nr. 1 ZPO) sind besonders kenntlich zu machen.“   |
| 2. <sup>1</sup> Die Bestandserfassung für <u>alle anhängigen Insolvenzverfahren</u> in der ZP-Statistik ist vom Tag des Eingangs des Verfahrens bis zum Tag des Aufhebungsbeschlusses in Nr. 9 oder der sonstigen Beendigung des Verfahrens (Abweisung oder Rücknahme des Insolvenzantrags, Abgabe, Verweisung oder Verbindung des Verfahrens, Zurückweisung des Insolvenzeröffnungsantrags, Einstellung des Insolvenzverfahrens usw.), die bei Nr. 10 zu vermerken ist, zu führen. <sup>2</sup> Die Erfassung der Bestände der <u>eröffneten Insolvenzverfahren</u> ist vom Tag des Eröffnungsbeschlusses bis zum Tag der Aufhebung, Einstellung oder Übertragung vorzunehmen. <sup>3</sup> Die Bestände an <u>Restschuldbefreiungsverfahren</u> sind vom Zeitpunkt des Aufhebungs- bzw. Einstellungsbeschlusses hinsichtlich eines eröffneten Insolvenzverfahrens bis zur Entscheidung über die Erteilung der Restschuldbefreiung oder (z. B. beim Tod des Schuldners) bis zur sonstigen Erledigung des Verfahrens zu erfassen. | 1.27.12.5 | Der Erläuterung „Nur für Amtsgerichte“ wird folgende neue Nr. 11 angefügt:<br><br>„11.<br>Anträge auf Erteilung einer Bestätigung für ein im europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen ergangenes Urteil nach Art. 20 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 861/2007 (§ 1106 ZPO) sind besonders kenntlich zu machen.“  |
| 3. Abgaben innerhalb des Gerichts sind besonders kenntlich zu machen.“  | 1.27.12.6 | In Nr. 4 Satz 1 „Nur für Landgerichte“ werden die Worte „des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ durch die Worte „des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.  |
|   | 1.27.12.7 | In Nr. 4 Satz 2 „Nur für Landgerichte“ wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt und folgender Spiegelstrich angefügt:   |

- „- Verfahren nach dem Spruchverfahrensgesetz SpruchG.“
- 1.27.12.8 Der Nr. 4 „Nur für Landgerichte“ wird folgender Satz 5 angefügt:
- „Anträge nach dem Gesetz über das gesellschaftsrechtliche Spruchverfahren (SpruchG) sind besonders kenntlich zu machen.“
- 1.27.12.9 Nr. 9 „Nur für Landgerichte“ wird gestrichen. Die bisherige Nr. 10 „Nur für Landgerichte“ wird Nr. 9 und erhält folgende Fassung:
- „9.  
Die Anträge auf Bestätigung einer Entscheidung als Europäischer Vollstreckungstitel nach VO (EG) Nr. 805/2004 (§ 1079 Nr. 1 ZPO) sind besonders kenntlich zu machen.“
- 1.27.12.10 Nr. 6 „Nur für Oberlandesgerichte“ erhält folgende Fassung:
- „6.  
Die Anträge auf Bestätigung einer Entscheidung als Europäischer Vollstreckungstitel nach VO (EG) Nr. 805/2004 (§ 1079 Nr. 1 ZPO) sind besonders kenntlich zu machen.“
- 1.27.13 Liste 22 erhält folgende Fassung:
- „Liste 22 (§ 13a Abs. 1)**
- Sachen des Familiengerichts F, FH**
- Zu erfassen sind:
1. Aktenzeichen
  2. Tag des Eingangs der ersten Schrift
  3. Name der Antragstellerin bzw. des Antragstellers
  4. Name der Antragsgegnerin/Betroffenen bzw. des Antragsgegners/Betroffenen
  5. Verfahrensgegenstand
  6. Jahr der Weglegung
  7. Tag des Eingangs der Fortsetzungsschrift
  8. Bemerkungen
- Erläuterungen:
1. Der Scheidungsantrag eines Ehegatten ist ohne Registrierung zu den Akten zu nehmen, wenn bereits ein Scheidungsantrag des anderen Ehegatten anhängig ist. Ein solcher Scheidungsantrag ist jedoch zu erfassen, wenn er **am selben Tag** bei dem Gericht eingegangen ist, wie der bereits anhängige Scheidungsantrag des anderen Ehegatten und dieser neue Antrag nicht auf den bereits anhängigen Antrag Bezug nimmt. Werden mit einer Scheidungssache Folgesachen im Sinne von § 137 Abs. 2 und 3 FamFG gleichzeitig anhängig, so sind die Sachen nur unter einer Nummer zu erfassen. Die Neuerfassung von Folgesachen nach § 137 Abs. 3 FamFG unterbleibt auch dann, wenn bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung in der Scheidungssache weitere Anträge (Folgesachen) in das Verfahren eingeführt werden.
2. Wird ein Verfahren von einem anderen Verfahren abgetrennt, so behält eines der Verfahren das bisherige Aktenzeichen, das andere Verfahren wird neu erfasst.
  3. Neu zu erfassen sind auch Vermittlungsverfahren nach § 165 FamFG.
  4. Die (Neu)Erfassung unterbleibt
    - a) bei Einspruch gegen eine Versäumnisentscheidung (§ 143 FamFG),
    - b) bei Verfahren, die durch Beschluss in der Instanz beendet worden sind und zur erneuten Verhandlung und Entscheidung aus der Beschwerdeinstanz zurückverwiesen werden,
    - c) in Fällen der Abtrennung von Folgesachen nach § 137 Abs. 2 FamFG gemäß § 140 Abs. 2 und 3 FamFG sowie in Fällen der selbständigen Fortführung von Folgesachen bei Rücknahme des Scheidungsantrags (§ 141 FamFG) oder Abweisung des Scheidungsantrags (§ 142 Abs. 2 FamFG); dies gilt nicht für Folgesachen nach § 137 Abs. 3 FamFG sowie Folgesachen in den Fällen des Art. 111 Abs. 4 Satz 2 des FGG-Reformgesetzes,
    - d) bei Eingang eines Antrags auf Verfahrenskostenhilfe oder eines eingehenden Ersuchens um grenzüberschreitende Verfahrenskostenhilfe (§ 1078 ZPO), sofern die Sache bereits anhängig ist oder gleichzeitig anhängig wird,
    - e) bei Eingang eines Antrags, sofern für die Sache bereits ein Antrag auf Verfahrenskostenhilfe oder ein eingehendes Ersuchen um grenzüberschreitende Verfahrenskostenhilfe (§ 1078 ZPO) läuft oder durch Beschluss erledigt worden ist; ist gegen den ablehnenden Beschluss des Gerichts Beschwerde eingelegt worden, so unterbleibt die Neuerfassung auch dann, wenn der Antrag nach Erledigung der Beschwerde eingeht,
    - f) bei Anträgen aufgrund der Bestimmungen über die Vollstreckung deutscher Vollstreckungstitel im Ausland,
    - g) bei allen unter FH zu erfassenden Anträgen, wenn die Hauptsache bereits anhängig ist oder gleichzeitig anhängig wird.
  5. Wird ein Verfahren fortgesetzt, nachdem die Sache als erledigt weggelegt worden ist, so ist das Verfahren nicht neu zu erfassen; die Weiterführung ist lediglich z. B. durch Erfassung des Eingangsdatums des Schriftsatzes, durch den das Verfahren seinen Fortgang nimmt, kenntlich zu machen. Die bisher erfassten Daten sind für die laufende

- Bearbeitung unter Hinweis auf die Fortsetzung zugänglich zu machen.
6. Ist ein Mahnverfahren vorangegangen, so ist der Tag des Eingangs bei der Geschäftsstelle des Gerichts, das mit der Familiensache befasst wird, zu erfassen. Hat die Geschäftsstelle des Familiengerichts auch das vorangegangene Mahnverfahren erfasst, so ist der Tag der Erfassung bei dem Mahngericht (§ 12 Abs. 4) anzugeben.
  7. Bei den Verfahren auf einstweilige Anordnung ist zu vermerken, ob zusätzlich ein Hauptsacheverfahren anhängig gemacht wurde.
  8. Angelegenheiten, die mehrere Geschwister gemeinsam betreffen, sind unter einer Nummer zu erfassen. Angelegenheiten nach Satz 1 mehrerer Halb- bzw. Stiefgeschwister sind dagegen unter einer besonderen Nummer zu erfassen. Die in § 13a Abs. 3 genannten Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger werden entsprechend der Regelung des § 1 Abs. 1 Satz 2 erfasst.
  9. Geht eine Pflegschaft oder andere familiengerichtliche Angelegenheit in eine Vormundschaft über oder umgekehrt, so ist die Sache neu zu erfassen. Das neue Aktenzeichen ist (z. B. bei den für Bemerkungen vorgesehenen Angaben) zu erfassen. Die Akten werden unter dem neuen Aktenzeichen geführt. Geht eine Vormundschaft, Pflegschaft oder andere familiengerichtliche Angelegenheit in eine Betreuung über, so ist nach Erfassung der Sache als Betreuungssache nach Maßgabe der Liste 7b das Aktenzeichen des Betreuungsverfahrens bei den für Bemerkungen vorgesehenen Angaben zu erfassen.
  10. Pflegschaften, die in bereits anhängigen Vormundschaften oder Pflegschaften oder die als weitere selbständige Pflegschaft neben einer schon bestehenden angeordnet werden, sind neu zu erfassen.
  11. Sämtliche sich auf eine Adoption beziehende Vorgänge werden, auch wenn sie die gleichzeitige Annahme mehrerer Kinder betreffen, unter einem Registerzeichen in einem Aktenstück geführt. Anträge auf Aufhebung eines Annahmeverhältnisses sind unter einer neuen Nummer zu erfassen.
  12. Unter „Verfahrensgegenstand“ ist die Angelegenheit (ggf. in abgekürzter Form oder durch Angabe der verfahrensbestimmenden Vorschriften) zu bezeichnen. Familiengerichtliche Genehmigungen im Rahmen von Ergänzungspflegschaften für einzelne Rechtshandlungen, familiengerichtliche Genehmigungen im Rahmen von Vormundschaften oder Pflegschaften und familiengerichtliche Genehmigungen in sonstigen Fällen sind jeweils gesondert zu kennzeichnen. Bei den Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz ist die verfahrensbestimmende Vorschrift anzugeben.
  13. Sachen, in denen eine Unterbringungsmaßnahme nach § 151 Nr. 6 FamFG genehmigt worden ist oder eine Unterbringung nach § 151 Nr. 7 FamFG angeordnet wurde, sind als Unterbringungsmaßnahme zu kennzeichnen.
  14. Anträge nach dem EG-Prozesskostenhilfegesetz, auch soweit sie nicht gesondert zu erfassen sind, sind besonders kenntlich zu machen.
  15. Anträge auf Vollstreckbarerklärung einer Entscheidung über die elterliche Verantwortung nach VO (EG) Nr. 2201/2003, die Vollstreckung einer Entscheidung über das Umgangsrecht nach Art. 41 VO (EG) Nr. 2201/2003, die Vollstreckung einer Entscheidung auf Rückgabe des Kindes nach Art. 42 VO (EG) Nr. 2201/2003, die Bescheinigung nach Art. 41 und 42 VO (EG) Nr. 2201/2003 und die Bestätigung einer Entscheidung als Europäischer Vollstreckungstitel nach VO (EG) Nr. 805/2004 sind jeweils besonders kenntlich zu machen.
  16. Bei den nicht über Zählkarten erfassten Verfahren in Familiensachen und bei den Anträgen außerhalb eines Verfahrens in Familiensachen (FH) sind die Abgaben innerhalb des Gerichts besonders kenntlich zu machen.“
- 1.27.14 Liste 23 erhält folgende Fassung:
- „Liste 23 (§ 39 Abs. 2, Abs. 5)**
- Berufungs- und Beschwerdesachen des Landgerichts S, SH und T und des Oberlandesgerichts U, UH und W**
- Zu erfassen sind:
1. Tag des Eingangs der Rechtsbehelfsschrift
  2. Sitz des Gerichts erster Instanz
    - a) Sitz des Gerichts erster Instanz
    - b) Aktenzeichen des Gerichts erster Instanz
    - c) Tag der Entscheidung des Gerichts erster Instanz
  3. a) Familienname und Vorname, Wohnort oder Aufenthaltsort der Berufungsklägerin oder des Berufungsklägers
    - b) Familienname und Vorname, Wohnort oder Aufenthaltsort der oder des Berufungsbeklagten
- Nur für Landgerichte:
4. a) Betreuungsbeschwerden
    - b) Beschwerden in Freiheitsentziehungs-, Unterbringungs- und betreuungsrechtlichen Zuweisungssachen
    - c) Beschwerden in Insolvenzsachen

- d) Beschwerden in Kostensachen
- e) Sonstige Beschwerden (ohne a) bis d))
- 5. Jährlich fortlaufende Nummer
- 6. Datum und Art der Entscheidung
- 7. Tag der Abgabe der Akten an das Gericht erster Instanz
- 8. Bemerkungen

Nur für Oberlandesgerichte:

- 4. a) Beschwerden in Landwirtschaftssachen
- b) Nachlassbeschwerden
- c) Beschwerden in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (außer Nachlassbeschwerden) einschließlich der Kostensachen auf diesem Gebiet und der Beschwerden nach § 156 KostO sowie Beschwerden nach dem Gesetz über das gesellschaftsrechtliche Spruchverfahren (SpruchG)
- d) Beschwerden gegen Verfügungen der Kartellbehörde nach den § 57 Abs. 2 Satz 2, § 63 Abs. 4 GWB und Entscheidungen der Regulierungsbehörde nach § 75 EnWG
- e) Beschwerden gegen die Vollstreckbarerklärung nach Art. 43 VO (EG) Nr. 44/2001 (§ 1 Abs. 2 AVAG)
- f) Sonstige Beschwerden (ohne a) bis e))
- 5. Jährlich fortlaufende Nummer
- 6. Datum und Art der Entscheidung
- 7. Tag der Abgabe der Akten an das Gericht erster Instanz
- 8. Bemerkungen

Erläuterungen:

A. Berufungsverfahren

- 1. Die Erfassung des Vornamens, des Wohnortes oder des Aufenthaltsortes kann unterbleiben, wenn die Identität der Partei auf Grund der vorhandenen Angaben verwechslungssicher festgestellt ist. Der Name der Klägerin oder des Klägers ist entsprechend kenntlich zu machen.
- 2. Unter neuer Nummer sind zu erfassen:
  - a) Nichtigkeits- und Restitutionsklagen gegen rechtskräftige Urteile in der Berufungsinstanz,
  - b) bei den Oberlandesgerichten auch Sachen, die bei einer Sprungrevision in die Berufungsinstanz zurückverwiesen worden sind; dies ist (beispielsweise durch Ergänzung des Aktenzeichens um den Buchstaben „R“) kenntlich zu machen.
- 3. Wird gegen dasselbe Urteil (Zwischen-, Teil- oder Endurteil) von beiden Parteien Berufung eingelegt, so ist die Sache nur einmal zu erfassen. Stellt sich später heraus, dass mehrere unter besonderen Nummern erfasste Berufungen gegen dasselbe Urteil eingelegt sind, so ist dies zu vermerken.

- 4. Die (Neu)Erfassung unterbleibt ferner bei
  - a) Verfahren, die nach Erlass eines Vorbehaltsurteils über die Aufrechnung (§ 145 Abs. 3, § 302 ZPO) im Nachverfahren weiter betrieben werden,
  - b) Eingang einer Berufung, sofern für die Hauptsache bereits ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe oder ein Ersuchen um grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe (§ 1078 ZPO) läuft oder innerhalb der letzten drei Monate durch Beschluss erledigt worden ist,
  - c) allen unter SH/UH zu erfassenden Anträgen, wenn die Hauptsache anhängig ist oder gleichzeitig anhängig wird (mit Ausnahme der einstweiligen Anordnungen nach § 50 Abs. 1 Satz 2 FamFG),
  - d) Eingang einer Berufung, wenn in derselben Sache bereits eine Entscheidung über einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes getroffen wurde und die Frist von 3 Monaten noch nicht abgelaufen ist,
  - e) Eingang eines Antrags auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung, sofern der Antrag in einer Berufungssache an das Berufungsgericht gerichtet ist,
  - f) Anträgen auf Grund der Bestimmungen über die Vollstreckung deutscher Vollstreckungstitel im Ausland,
  - g) den Oberlandesgerichten auch Sachen, die aus der Revisionsinstanz in die Berufungsinstanz zurückverwiesen worden sind.

Nur für Landgerichte:

- 5. Wird ein Rechtsstreit von der Zivilkammer an die Kammer für Handelssachen oder von dieser an die Zivilkammer verwiesen, so ist dies im Feld Bemerkungen entsprechend zu vermerken.
- 6. Einstweiligen Anordnungen ohne vorangegangenes amtsgerichtliches Verfahren (§ 50 Abs. 1 Satz 2 FamFG) sind unter SH die zu erfassen.

Nur für Oberlandesgerichte:

- 5. Bei den unter UH erfassten Verfahren sind Abgaben innerhalb des Gerichts besonders kenntlich zu machen.

B. Beschwerdeverfahren:

- 1. Eine Beschwerde ist nicht neu zu erfassen, wenn gegen die angefochtene Entscheidung bereits eine Beschwerde anhängig ist. Stellt sich später heraus, dass mehrere

unter besonderen Nummern registrierte Beschwerden gegen dieselbe Entscheidung eingelegt sind, so ist dies zu vermerken.

Nur für Landgerichte:

2. Dagegen sind die vom Oberlandesgericht zurückverwiesenen Beschwerden neu zu erfassen.
3. Wird eine Beschwerde von der Zivilkammer an die Kammer für Handelssachen oder von dieser an die Zivilkammer verwiesen (§ 104 GVG), so ist dies im Feld Bemerkungen entsprechend zu erfassen. Abgaben innerhalb des Gerichts sind besonders kenntlich zu machen.

Nur für Oberlandesgerichte:

2. In dem für die Bezeichnung der Landwirtschaftssachen vorgesehenen Feld können die Beschwerden in Landwirtschaftssachen durch einen Zusatz (z. B. „Lw“) gekennzeichnet werden. Dieser ist dem Registerzeichen „W“ anzufügen, das Aktenzeichen lautet dann z. B. 2 WLw 19/03.
3. Abgaben innerhalb des Gerichts sind besonders kenntlich zu machen.“

1.27.15 Liste 25 erhält folgende Fassung:

**„Liste 25 (§ 39a Abs. 1)**

**Beschwerden in Familiensachen des Oberlandesgerichts UF, UFH, WF**

Zu erfassen sind:

1. Aktenzeichen
2. Tag des Eingangs der ersten Schrift
3. Name der Antragstellerin bzw. des Antragstellers  
Name der Antragsgegnerin bzw. des Antragsgegners  
Name der Beschwerdeführerin bzw. des Beschwerdeführers, wenn diese bzw. dieser weder Antragsteller/in noch Antragsgegner/in des Ausgangsverfahrens war
4. Aktenzeichen des Gerichts erster Instanz
5. Sitz des Gerichts erster Instanz
6. Tag der Entscheidung des Gerichts erster Instanz
7. Sonstige Beschwerden
  - a) Verfahrenskostenhilfe
  - b) Aussetzung des Scheidungsverfahrens
  - c) Wert des Verfahrensgegenstands
  - d) Kostenangelegenheiten
  - e) Anträge auf Bestätigung eines inländischen Titels als Europäischer Vollstreckungstitel nach VO (EG) Nr. 805/2004 (§ 1079 Nr. 1 ZPO)
  - f) Entscheidung über den Antrag auf Vollstreckbarerklärung einer Entscheidung nach Art. 33 der VO (EG) Nr. 2201/2003
  - g) Sonstige Angelegenheiten

8. Tag der Abgabe an das Gericht erster Instanz
9. Jahr der Weglegung
10. Bemerkungen

Erläuterungen:

1. Eine Beschwerde ist nicht neu zu erfassen, wenn gegen die angefochtene Entscheidung bereits ein Rechtsmittel anhängig ist. Das Gleiche gilt, wenn die weiter angefochtene Entscheidung im Verfahrensverbund mit der zuerst angefochtenen Entscheidung ergangen ist.
2. Die Neuerfassung einer Beschwerde unterbleibt ferner
  - a) bei Verfahren, die aus der Instanz der Rechtsbeschwerde in die Beschwerdeinstanz zurückverwiesen werden,
  - b) bei Eingang einer Beschwerde, wenn für die Hauptsache bereits ein Antrag auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe läuft oder durch Beschluss erledigt worden ist,
  - c) bei allen unter UFH gehörigen Anträgen, wenn die Hauptsache anhängig ist oder gleichzeitig anhängig wird,
  - d) bei Anträgen aufgrund der Bestimmungen über die Vollstreckung deutscher Vollstreckungstitel im Ausland.
3. Einstweilige Anordnungen ohne vorangegangenes amtsgerichtliches Verfahren (§ 50 Abs. 1 Satz 2 FamFG) sind immer unter UFH zu erfassen. Beschwerden gegen Beschlüsse über Anträge auf Erlass einstweiliger Anordnungen sind dagegen unter UF zu erfassen.
4. Nichtigkeits- und Restitutionsanträge gegen rechtskräftige Beschlüsse der Beschwerdeinstanz sind neu zu erfassen.
5. Unter Bemerkungen kann auf etwaige Sammelakten hingewiesen werden.
6. Bei den unter UFH und WF erfassten Verfahren sind die Abgaben innerhalb des Gerichts besonders kenntlich zu machen.“

1.27.16 Muster 27 wird durch folgende Liste 27 ersetzt:

**„Liste 27 (§§ 31, 45b)**

**Gerichtliche Entscheidungen über Justizverwaltungsakte (Zivilsenat: VA, Strafsenat: VAs)**

Zu erfassen sind:

1. Jährlich fortlaufende Nummer
2. Tag des Eingangs der ersten Schrift
3. Name und Wohnort der/des Antragstellenden
4. a) Bezeichnung der Behörde, deren Anordnung, Verfügung oder Maßnahme angefochten ist

- b) Aktenzeichen der Behörde, deren Anordnung, Verfügung oder Maßnahme angefochten ist
- c) Tag der Entscheidung der Behörde, deren Anordnung, Verfügung oder Maßnahme angefochten ist
- 5. erledigt am
- 6. Bemerkungen
- 7. Jahr der Weglegung

#### Erläuterungen:

1. Die gerichtlichen Entscheidungen über Justizverwaltungsakte sind bei den Oberlandesgerichten für den Zivil- und den Strafsenat getrennt zu erfassen.
2. Es sind auch die Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 26 Abs. 2 EGGVG) sowie die Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (§ 29 Abs. 3 EGGVG) zu erfassen, wenn der Antrag auf gerichtliche Entscheidung über den Justizverwaltungsakt weder vorliegt noch gleichzeitig gestellt wird. Wird dieser Antrag nachgeholt, so ist er nicht neu zu erfassen, sondern zu den aus Anlass des Wiedereinsetzungsantrags oder des Antrags auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe gebildeten Vorgängen zu nehmen.
3. Bei den für Bemerkungen vorgesehenen Angaben kann auf Anordnung der Präsidentin oder des Präsidenten des Oberlandesgerichts auch die Art der Erledigung vermerkt werden.
4. Abgaben innerhalb des Gerichts besonders kenntlich zu machen."

- 1.27.17 In Muster 29 werden die Worte „§ 13a Abs. 4“ durch die Worte „§ 13a Abs. 6“ und die Worte „§ 39a Abs. 4“ durch die Worte „§ 39a Abs. 3“ ersetzt.
- 1.27.18 In Liste 41 werden nach Erläuterung Nr. 1 ein Absatz und folgende Worte eingefügt:

#### Nur für Landgerichte:

2. Verfahren nach § 92 Absatz 1 JGG sind besonders kenntlich zu machen.

1.27.19 Liste 56 wird wie folgt geändert:

1.27.19.1 Nrn. 7 und 8 erhalten folgende Fassung:

„7. Vollstreckungen von Jugendstrafe (auch wenn sie zur Bewährung ausgesetzt ist), Zuchtmitteln, Erziehungsmaßregeln, Maßregeln der Besserung und Sicherung, Bußgeldentscheidungen, Erzwingungshaftanordnungen und Anordnungen nach § 98 OWiG.

8. aus den nach Nr. 7 erfassten Vollstreckungen zusätzlich

a) Vollstreckungen von Jugendarrest, in denen der Jugendrichter als Vollzugsleiter (§ 85 Abs. 1, § 90 Abs. 2 Satz 2 JGG) tätig wird,

b) Vollstreckungen von Jugendstrafe oder freiheitsentziehenden Maßregeln, in denen der Jugendrichter als Vollstreckungsleiter (§ 85 Abs. 2, 4 JGG) tätig wird.“

1.27.19.2 Die Erläuterung Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Sind gegen dieselbe Verurteilte bzw. denselben Verurteilten in derselben Sache verschiedene Vollstreckungen durchzuführen, so ist die Sache nur einmal zu erfassen. Abgaben innerhalb des Gerichts sind - soweit sie nicht unter Nr. 4 Satz 1 der Erläuterungen fallen - besonders kenntlich zu machen.“

1.27.19.3 Satz 2 der Erläuterung Nr. 4 wird gestrichen.

2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

## **Stellenausschreibungen**

- I. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen, die mit Ausnahme der Nr. 2 auch durch Teilzeitkräfte besetzt werden können:

1. Richter am Oberlandesgericht (Besoldungsgruppe R 2)

in Bamberg

für Richter, die als hauptamtliche Leiter von Arbeitsgemeinschaften für Rechtsreferendare eingesetzt sind.

2. Direktor des Amtsgerichts (Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage)

in Erlangen

3. Richter am Amtsgericht als weitere aufsichtführende Richter (Besoldungsgruppe R 2)

in Augsburg, Fürth, München, Nürnberg und Schweinfurt

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz).

Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerbungsfrist: 12. Januar 2011.

II. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegensehen:

1. Geschäftsleiter bei dem Landgericht Ansbach in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13.
2. Ständiger Vertreter des Geschäftsleiters und Gruppenleiter bei dem Landgericht München II in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13. Vorausgesetzt werden vertiefte und in der Praxis erprobte Kenntnisse im Personalbereich, insbesondere im Beamten- und Tarifrecht.
3. Bezirksrevisor bei dem Landgericht Regensburg in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13.
4. Gerichtsvollzieherprüfungsbeamter bei dem Landgericht Regensburg in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12. Zur Bewerbung aufgefördert sind Rechtspfleger der BesGrn. A 10 und A 11.

**Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz). Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt. Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter Nrn. 1 und 2 ausgeschriebenen Stellen wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 27. März 2002 (JMBl S. 53) Bezug genommen. Hinsichtlich des Aufgabenkreises der unter Nr. 3 ausgeschriebenen Stelle wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 18. Oktober 2005 (JMBl S. 147) Bezug genommen. Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter Nr. 4 ausgeschriebenen Stelle wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 22. Dezember 2008 (JMBl S. 13) Bezug genommen. Die in Nrn. 2 bis 4 ausgeschriebenen Stellen können auch durch eine Teilzeitkraft besetzt werden.**

**Bewerbungsfrist: 12. Januar 2011.**

III. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Notarstellen entgegengesehen:

Frei werdende Notarstellen:

Wertingen (derzeitiger Inhaber:  
frei ab 1. Mai 2011 Notar Michael Senft)

Alzenau (derzeitiger Inhaber:  
frei ab 1. Juni 2011 Notar Richard Brückner  
evtl. in gemeinsamer  
Berufsausübung mit Notar  
Dr. Sebastian Bleifuß)

Lauf a. d. Pegnitz (derzeitiger Inhaber:  
frei ab 1. Juni 2011 Notar Norbert Schecken-  
hofer)

München (derzeitiger Inhaber:  
frei ab 1. August 2011 Notar Prof. Dr. Karl Winkler)

Notarassessorinnen und Notarassessoren können sich um alle ausgeschriebenen Notarstellen bewerben. Es wird Bewerbungen von Notarassessorinnen und Notarassessoren entgegengesehen, die zum

- 1. Mai 2011 (Notarstelle in Wertingen)
- 1. Juni 2011 (Notarstellen in Alzenau und Lauf a. d. Pegnitz) bzw.
- 1. August 2011 (Notarstelle in München)

eine dreijährige Mindestanwärterzeit (§ 7 Abs. 1 BNotO) vollendet haben. Die genannten Stichtage gelten für Notare entsprechend hinsichtlich der Mindestverweildauer am bisherigen Amtssitz.

Die Bewerber um die Notarstelle in Alzenau haben anzugeben, ob sie bereit sind, eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung einzugehen, ob ihre Bewerbung nur für den Fall gilt, dass eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung zustande kommt, oder ob die Bewerbung auch dann gelten soll, wenn eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung nicht vereinbart wird.

Wird eine Bewerbung nur für den Fall abgegeben, dass eine gemeinsame Berufsausübung zustande kommt, gilt sie auch dann, wenn der verbleibende Notar gemäß Abschnitt V Nr. 4 Buchst. b der Richtlinien für die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Mitglieder der Landesnotarkammer Bayern nach § 67 Abs. 2 BNotO die Übergabe der vollwertigen Notarstelle des ausgeschiedenen Notars anbietet.

Die Bewerber um die Notarstellen in Wertingen, Alzenau, Lauf a. d. Pegnitz und München werden darauf hingewiesen, dass sich Änderungen im Umfang des Amtsbereichs ergeben können, sofern eine Anpassung der Amtsbereichsgrenzen an geänderte Verwaltungsbezirksgrenzen notwendig ist.

Bewerbungsfrist: 20. Januar 2011.

Das Bewerbungsgesuch ist bei der Landesnotarkammer Bayern einzureichen.

## Personalnachrichten

### Veränderungen im Bereich der Notare

Es wurde(n) bestellt

- mit Wirkung vom 1. November 2010:

Notarassessorin Julia Herbst zur Notarin auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Riedenburg

Notarassessor Dr. David König zum Notar auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Vilsbiburg

- mit Wirkung vom 1. März 2011:

Notarassessor Dr. Florian Dietz zum Notar auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Bamberg

Den Amtssitz hat(ben) verlegt

- mit Wirkung vom 1. Januar 2011:

Notar Martin Walter von Neumarkt i. d. Opf. nach Fürth

- mit Wirkung vom 1. März 2011:

Notarin Anja Sieglar von Hof nach Erlangen

Auf Verlangen wurde(n) entlassen

- mit Wirkung vom 1. Mai 2011:

Notar Michael Senft in Wertingen

- mit Wirkung vom 1. Juni 2011:

Notar Dr. Karl Richter in Augsburg

Notar Richard Brückner in Alzenau

Das Amt ist erloschen

- mit Wirkung vom 1. Januar 2011:

Notar Dr. Klaus-Jürgen Ohler in Starnberg

- mit Wirkung vom 1. März 2011:

Notar Dr. Ruprecht Kamlah in Erlangen

## Literaturhinweise

### C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München

38. Ergänzungslieferung zu Heiß/Born, Unterhaltsrecht. Ein Handbuch für die Praxis. Stand Juli 2010.

### Carl Heymanns Verlag KG, Köln

Dietel/Gintzel/Kniesel, Versammlungsgesetz. Kommentar zum Gesetz über Versammlungen und Aufzüge. Kommentar. 16. Auflage 2010. 660 Seiten. 58,00 €.

### Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm GmbH, München

86. Ergänzungslieferung zu Birkner/Bachmayer, Bayerisches Haushaltsrecht. Bayerische Haushaltsordnung mit einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften für den bayerischen Staatshaushalt. Stand 1. Oktober 2010. 84,95 €.

41. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Kiefer, TVöD: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Stand November 2010. 97,95 €.

108. Ergänzungslieferung zu Wieser, Gesetz über Ordnungswidrigkeiten - OWiG -. Kommentar. Stand 1. Oktober 2010. 57,95 €.

### Carl Link Verlag, Kronach

59. Ergänzungslieferung zu Leonhardt, Jagdrecht. Bundesjagdgesetz - Bayerisches Jagdgesetz - Ergänzende Bestimmungen. Kommentar. Stand November 2010. 64,92 €.

### Luchterhand-Verlag, Neuwied

Weidman-Neuer, Die EG-Dienstleistungsrichtlinie im Überblick. Hintergrundwissen für die Verwaltungspraxis. 2. Auflage 2010. 130 Seiten. 19,90 €.

### Verlag R. S. Schulz GmbH, Starnberg

682. Ergänzungslieferung zu Luber/Schelter, Deutsche Sozialgesetze, Sammlung des gesamten Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik mit Europäischem Sozialrecht. Stand 15. Oktober 2010. 147,00 €.

## Hinweis

**Für die Jahrgänge 2009 und 2010 des Bayerischen Justizministerialblattes wird wiederum eine Einbanddecke hergestellt.**

**Die Bezugsquelle wird im nächsten Heft veröffentlicht.**





---

**Herausgeber/Redaktion:** Bayerisches Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Prielmayerstraße 7, 80335 München, Telefon (0 89) 55 97-01, E-Mail: [poststelle@stmjv.bayern.de](mailto:poststelle@stmjv.bayern.de)

**Technische Umsetzung:** Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck und Vertrieb:** Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 1 26-725, Telefax (0 81 91) 1 26-855, E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:** Das Bayerische Justizministerialblatt (JMBl) erscheint nach Bedarf mit bis zu zwölf Heften

jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Bayerischen Justizministerialblatts kostet 30 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

**ISSN 1867-9145**

---